

# Bundesgesetzblatt <sup>1087</sup>

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 2020

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
14. 5.2020	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) . . . . . FNA: neu: 791-9-8	1088

## Hinweis auf andere Verkündungen

Rechtsvorschriften der Europäischen Union . . . . .	1158
---	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgb@bundesanzeiger.de](mailto:bgb@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 13,55 € (12,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Verordnung  
über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen  
in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung  
(Bundeskompensationsverordnung – BKompV)**

**Vom 14. Mai 2020**

Auf Grund des § 15 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung findet Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Die Verordnung bestimmt insbesondere das Nähere

1. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie
3. zur Höhe der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes und zum Verfahren ihrer Erhebung.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Bereich der Küstengewässer sowie nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels.

§ 2

**Allgemeine Anforderungen  
an die Vermeidung und die Kompensation**

(1) Die nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen

1. auf der Grundlage der vom Verursacher eines Eingriffs gemachten Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. auf der Grundlage der Informationen, die bei der zuständigen Behörde und den zu beteiligenden Behörden vorliegen, und
3. unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu berücksichtigen

1. bei der Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 und
2. bei der Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

(3) Bei der Prüfung, ob zumutbare Alternativen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben sind, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere die Versiegelung von Böden, durch den Eingriff zu verringern.

(4) Im Rahmen der Festsetzung des Kompensationsumfangs ist zu prüfen, inwieweit beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bereits kompensiert werden durch anerkenungsfähige Maßnahmen des Verursachers

1. im Sinne von § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5 Satz 3 oder § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. nach § 9 Absatz 2 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, oder
3. nach den Wald- und Forstgesetzen der Länder.

Soweit nicht kompensierte Beeinträchtigungen verbleiben, sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet

sein (Multifunktionalität), auch um die Inanspruchnahme von Flächen zu verringern.

(5) Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll insbesondere auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach den §§ 16 und 56a des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden, soweit diese Maßnahmen die Anforderungen der §§ 8 und 9 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist. Wird der Eingriff von einer Bundesbehörde durchgeführt, soll neben bevorrateten Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 zur Deckung des Kompensationsbedarfs unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand zurückgegriffen werden. Bei Vorhaben, deren Realisierung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Bundesinteresses erforderlich ist, kann zur Deckung des Kompensationsbedarfs auch auf die durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereitgestellten bevorrateten Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen werden.

(6) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 kann für Kompensationsmaßnahmen auch zurückgegriffen werden auf

1. festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
  - a) für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes,
  - b) für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und
  - c) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

(7) Soweit zur Deckung des Kompensationsbedarfs nicht auf Maßnahmen nach den Absätzen 5 oder 6 zurückgegriffen wird, sind – unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 – Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen, um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

### § 3

#### Besondere Anforderungen an die Vermeidung

(1) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind vorrangig zu vermeiden. Vermeidungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die geeignet sind, bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ganz oder teilweise zu verhindern.

(2) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können vermieden werden, wenn bei Zulassung und Durchführung des Eingriffs zumutbare Alternativen gewählt werden, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen. Alternativen sind unzumutbar, wenn der Mehraufwand unter Berücksichtigung

der Art und Schwere des Eingriffs sowie der Bedeutung des betroffenen Schutzguts außer Verhältnis zu der erreichbaren Verringerung und der Schwere der Beeinträchtigungen steht.

(3) Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck ist auch dann am gleichen Ort erreicht, wenn die bei der Durchführung gewählte Alternative mit geringfügigen räumlichen Anpassungen verbunden ist, insbesondere mit Verlagerungen auf demselben Grundstück oder auf eine unmittelbar angrenzende Fläche, die der Verursacher des Eingriffs rechtlich und tatsächlich nutzen kann.

(4) Die Vermeidungsmaßnahmen sind nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. In der Begründung nach § 15 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Verursacher eines Eingriffs schutzgut- und funktionsbezogen darzulegen, weshalb Vermeidungsmaßnahmen nicht durchführbar sind.

### § 4

#### Grundsätze der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen

(1) Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

1. ist der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu erfassen und zu bewerten und
2. sind die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln und zu bewerten.

Vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bleiben bei der Bewertung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht. Unterhaltungsmaßnahmen an Energieleitungen sind in der Regel nicht zu kompensieren; dies gilt insbesondere im Falle eines ökologischen Trassenmanagements.

(2) Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope sind zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 5.

(3) Die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten Schutzgüter und Funktionen sind nur dann zu erfassen und zu bewerten, wenn sie von dem Vorhaben betroffen sein werden und wenn auf Grund einer fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörde unter Beteiligung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde nach überschlüssiger Prüfung folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Erfassung und Bewertung erfolgt nach Maßgabe des § 6.

## § 5

**Grundbewertung des Schutzguts Biotop**

(1) Zur Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands ist jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens zunächst einem der in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biototypen und anschließend dem zugehörigen Biototypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Im Einzelfall kann der Biototypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 um bis zu drei Wertpunkte erhöht werden, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder um bis zu drei Wertpunkte verringert werden, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Dafür sind als Kriterien zugrunde zu legen:

1. die Flächengröße,
2. die abiotische und die biotische Ausstattung und
3. die Lage zu anderen Biotopen.

Die nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Summe ergibt den Biotopwert. Bei einem Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, ist die bereits vorhandene Beeinträchtigung der Biotope durch die zu ersetzende Anlage bei der Wirkungsbewertung auf die Biotope angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte Biotopwert jedes Biotops ist anschließend den folgenden Wertstufen zuzuordnen, aus denen sich die Bedeutung des Biotops ergibt:

1. Biotopwerte 0 bis 4: sehr gering,
2. Biotopwerte 5 bis 9: gering,
3. Biotopwerte 10 bis 15: mittel,
4. Biotopwerte 16 bis 18: hoch,
5. Biotopwerte 19 bis 21: sehr hoch,
6. Biotopwerte 22 bis 24: hervorragend.

(3) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

(4) Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope ist bei der Bestimmung ihrer Stärke, Dauer und Reichweite nach Absatz 3 Satz 1 entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen. Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der Stufe „gering“, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe „mittel“ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe „hoch“. Der Zuordnung können unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.

## § 6

**Bewertung weiterer Schutzgüter**

(1) Die Erfassung und Bewertung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen erfolgt anhand der Anlage 1 Spalte 3. Die

Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

(2) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Funktionen nach Anlage 1 Spalte 1 und 2 sind die ausgehenden Wirkungen des Vorhabens auf die erfassten und bewerteten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite den Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zuzuordnen. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

## § 7

**Biotopwertbezogener und funktionsspezifischer Kompensationsbedarf**

(1) Bei den Biotopen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Hierzu ist für jedes betroffene Biotop

1. für eine Flächeninanspruchnahme die Differenz zwischen den Biotopwerten des vorhandenen Zustands und des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands zu bilden und mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren und
2. für mittelbare Beeinträchtigungen der Biotopwert des vorhandenen Zustands mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern und dem nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2 zugeordneten Faktor zu multiplizieren.

Die Summe der nach Satz 2 gebildeten Produkte ergibt den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 2 Nummer 1 gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der funktionsspezifische Kompensationsbedarf ist zu ermitteln, soweit folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Biotope, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ.

## § 8

**Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen**

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 7 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf

der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen. Der nach § 7 Absatz 1 ermittelte biotopwertbezogene Kompensationsbedarf reduziert sich um den Biotopwert, der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 bis 5 erzielt worden ist.

(2) Der Biotopwert der Aufwertung ergibt sich aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) und des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop) multipliziert mit der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bestimmung der Biotopwerte gilt § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Bei einer Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung verbunden ist, sind zusätzlich 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Die durch Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen ist unter Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen in angemessenem Umfang anzuerkennen.

(4) Bei Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf Flächen im Sinne des § 4 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, die nutzungsbedingt einen hohen Anteil hochwertiger Biotope (Wertpunktzahl 16 oder höher) aufweisen, kann eine Aufwertung zwischen drei bis sechs Wertpunkten erfolgen. Eine höhere Wertpunktzahl als 24 Punkte kann jedoch nicht erreicht werden.

(5) Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen sind nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 bis 5 auszugleichen oder zu ersetzen.

#### § 9

##### **Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter**

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zu bestimmende erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt.

(2) Mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu kompensieren. Einer solchen Kompensation bedarf es nicht, soweit

1. im Einzelfall ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und durch Maßnahmen auf der Grundlage eines Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt,
2. infolge des Eingriffs innerhalb von fünf Jahren höherwertige Biotope entstehen oder entwickelt werden können als die Biotope, die auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche vorhanden sind, oder
3. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft entsprechende Maßnahmen nach dem sonstigen Fachrecht vorgesehen sind.

(3) Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn die betroffene Funktion unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer an-

gemessenen Frist wiederhergestellt ist. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(4) Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn die betroffene Funktion unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 durch Maßnahmen in dem betroffenen nach Anlage 4 umgrenzten Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt ist. Bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(5) Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen sind, können die Anforderungen der Absätze 3 und 4 auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfüllt werden.

#### § 10

##### **Berücksichtigung agrarstruktureller Belange**

(1) Soweit agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen sein können, beteiligt die zuständige Behörde bei der Prüfung der Geeignetheit der Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden. Agrarstrukturelle Belange sind insbesondere betroffen, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist.

(2) Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Böden, die nach vorhandenen Informationen über den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt, auf dessen oder auf deren Gebiet die Böden liegen, eine besonders hohe Nutzbarkeit aufweisen. Die Bewertung der Nutzbarkeit richtet sich nach der Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist. In die Bewertung sollen weitere Kriterien wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen einbezogen werden, wenn für die Kriterien ein behördliches Konzept vorliegt.

(3) Eine Inanspruchnahme von für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden kann nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

#### § 11

##### **Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen; Entsiegelung und Wiedervernetzung**

(1) Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, wer-

den unter regelmäßiger Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt.

(2) Maßnahmen zur Entsiegelung werden unter Beachtung der Anlage 6 Abschnitt B festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, eingriffsbedingte Neuversiegelungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugleichen oder zu ersetzen.

(3) Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen werden unter Beachtung der Anlage 6 Abschnitt C festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, bestehende Beeinträchtigungen der ökologischen Austauschbeziehungen sowie des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen zu verringern.

### § 12

#### Unterhaltung und rechtliche Sicherung; Übertragung auf Einrichtungen

(1) Die während des nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Zeitraums erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege. Der Unterhaltungszeitraum richtet sich nach der für die Erreichung des Kompensationsziels erforderlichen Dauer; er überschreitet in der Regel die Dauer von 25 Jahren nicht.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Verursachers eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Die rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

(3) Der Verursacher eines Eingriffs kann die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Vertrag auf eine Einrichtung übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Einrichtungen im Sinne des Satzes 1, denen die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben, die vom Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst sind, übertragen werden kann, sind die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sowie nach Landesrecht anerkannte Einrichtungen.

### § 13

#### Voraussetzungen der Ersatzzahlung

(1) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht in angemessener Frist ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 8 und 9 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffene Funktion durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar ist oder
2. Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind.

(2) Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast-, Turm- oder sonstigen Hochbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, sind in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Abweichend von Satz 1 ist der Rückbau bestehender Mast- und Turmbauten im räumlichen Zusammenhang als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen.

(3) Der Verursacher des Eingriffs hat die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes darzulegen.

### § 14

#### Höhe der Ersatzzahlung

(1) Bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, festzustellen.

(2) Sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes, beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1. bei Mast- und Turmbauten, insbesondere bei Windenergieanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Anlagenhöhe
  - a) in Wertstufe 2: 100 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 200 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 300 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 500 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 800 Euro,
2. bei Gebäuden entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Kubikmeter umbauten Raums
  - a) in Wertstufe 2: 0,01 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,02 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 0,03 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 0,05 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 0,08 Euro,

3. bei Abgrabungen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
  - a) in Wertstufe 2: 0,10 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,20 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 0,30 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 0,50 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 0,80 Euro,
4. bei Aufschüttungen entsprechend der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Spalte 4 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials
  - a) in Wertstufe 2: 0,30 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,60 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 1 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 1,60 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 2,40 Euro.

Sind von einem Vorhaben im Sinne des Satzes 1 unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 15 Prozent. Wird die Landschaft zwischen Mastbauten durch eine oder mehrere Leitungen überspannt, erhöht sich die errechnete Ersatzzahlung um 10 Prozent. Für Windenergieanlagen auf See gilt § 15 Absatz 1 Nummer 2.

(4) Eine Zu- oder Umbeseilung im Sinne des § 3 Nummer 1 Buchstabe a oder b des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, die ohne Erhöhung von Masten erfolgt, ist in der Regel im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht zu kompensieren. Beim Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant. Dies gilt auch für Zu- und Umbeseilungen, die nicht von Satz 1 erfasst werden. Beim Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung abweichend von Absatz 3 Satz 2 um 30 Prozent.

(5) Nicht feststellbare Kosten im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Kosten von nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2.

## § 15

### Bewertung und Ersatzgeldbemessung für Windenergieanlagen auf See

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See einschließlich der hierfür erforderlichen Nebeneinrichtungen im Bereich der aus-

schließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels gelten die folgenden Maßgaben:

1. Soweit eine Sicherheitszone nach § 53 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, eingerichtet wird, in der die Fischerei während der gesamten Betriebsdauer ausgeschlossen wird, gelten die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Biotope und Boden einschließlich der darin vorkommenden Pflanzen und Tiere als auch der Schutzgüter Wasser und Luft als kompensiert. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt dies auch für Beeinträchtigungen der in Satz 1 genannten Schutzgüter durch Konverter, deren Sicherheitszone eine Schnittmenge mit den von Satz 1 erfassten Sicherheitszonen aufweist. Die Erlaubnis passiver Fischerei mit Reusen und Körben außerhalb des Bereichs der Sicherheitszone, in dem sich die Anlagen selbst befinden, bleibt von Satz 1 unberührt.
2. Für Anlagen in einem Cluster im Sinne von § 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes verringert sich abweichend von § 14 Absatz 3 Satz 2 die nach § 14 Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 35 Prozent.
3. Bei der Bemessung des Ersatzgeldes nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 ist für das beeinträchtigte Landschaftsbild die Wertstufe 2 nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a zugrunde zu legen.

(2) Die Geltung dieser Verordnung für die Vermeidung und Kompensation von Eingriffen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels bleibt im Übrigen unberührt.

## § 16

### Sicherheitsleistung für die Ersatzzahlung

Setzt die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung für die Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 Satz 6 zweiter Halbsatz des Bundesnaturschutzgesetzes in Art und Umfang fest, kann sie neben den in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, vorgesehenen Arten der Sicherheit zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch

1. die Stellung einer Konzernbürgschaft,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit.

## § 17

### Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft,

1. deren Zulassung vor dem 3. Juni 2020 bei einer Behörde beantragt wurde, deren Anzeige vor dem 3. Juni 2020 erfolgt ist oder, für den Fall, dass sie von einer Behörde durchgeführt werden, mit deren Durchführung vor dem 3. Juni 2020 begonnen wurde oder

2. bei denen die zuständige Behörde vor dem 3. Juni 2020 Folgendes erfolgt ist:

- a) die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, oder nach entsprechenden Vorschriften des Landesrechts,
- b) die Einleitung des Verfahrens zur Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach entsprechenden Vorschriften des Landesrechts oder
- c) die Vorlage des UVP-Berichts durch den Vorhabenträger nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung anzuwenden, wenn der Verursacher eines Eingriffs dies beantragt.

(3) Bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach den §§ 16 und 56a des Bundesnaturschutzgesetzes können weiterhin als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes herangezogen werden.

(4) Die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope erfolgt anhand der Kartieranleitung zu dieser Verordnung. Solange eine solche Kartieranleitung zu dieser Verordnung noch nicht vorliegt, soll die Erfassung der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotope anhand der bereits gebräuchlichen Kartieranleitungen der jeweils von dem Vorhaben betroffenen Länder erfolgen.

#### § 18

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 2020

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Svenja Schulze



**Anlage 1**

(zu § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 1 und 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1)

**Bestandserfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen**

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
<b>Tiere</b>	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei eingriffsrelevante Arten bzw. Artengruppen. Eingriffsrelevante Arten bzw. Artengruppen bilden die Lebensraumqualität, insbesondere unter Berücksichtigung indikatorischer Ansätze, im Eingriffsraum hinreichend ab.</p> <p>Die Ergebnisse der Erfassung von Arten und Lebensräumen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, sowie weiterer einschlägiger Gutachten, sind bei der Einschätzung der Bedeutung des vom Eingriff betroffenen Raumes mit heranzuziehen.</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>hoch (4):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>mittel (3):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Tierarten mit spezifischen Lebensraumansprüchen.</p> <p><b>gering (2):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben</p>
<b>Pflanzen</b>	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Standorte von Pflanzenarten hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei Standorte eingriffsrelevanter Arten bzw. Artengruppen. Eingriffsrelevante Arten bzw. Artengruppen bilden die Lebensraumqualität, insbesondere unter Berücksichtigung indikatorischer Ansätze, im Eingriffsraum hinreichend ab.</p> <p>Die Ergebnisse der Erfassung von Arten und Lebensräumen der FFH-Richtlinie, sowie weiterer einschlägiger Gutachten, sind bei der Einschätzung der Bedeutung des vom Eingriff betroffenen Raumes mit heranzuziehen.</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>hoch (4):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hohe Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben</p> <p><b>mittel (3):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine mittlere Bedeutung haben, z. B. im Falle von aktuell noch ungefährdeten Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
			<p><b>gering (2):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine geringe Bedeutung haben</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine sehr geringe oder keine Bedeutung haben</p>
<b>Boden</b>	<p>natürliche Bodenfunktionen</p> <p>Regler- und Speicherfunktion</p> <p>Filter- und Pufferfunktion</p> <p>natürliche Bodenfruchtbarkeit</p>	<p>Auswertung vorhandener Bodeninformationen/-daten und weiterer Datengrundlagen im Hinblick auf:</p> <p>Eigenschaften von Böden zur Einschätzung der Bodenfunktionen, z. B. Bodenart</p> <p>Bestehende Versiegelungen/Überschüttungen</p> <p>Bestehende Verdichtungen</p> <p>Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels durch Grundwasserabsenkung oder Überstauung</p> <p>Stoffliche Belastungen von Böden (Erfassung in der Regel über BBodSchG/BBodSchV)</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> Böden mit hervorragender Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> Böden mit sehr hoher Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p><b>hoch (4):</b> Böden mit hoher Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p><b>mittel (3):</b> Böden mit mittlerer Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p><b>gering (2):</b> Böden mit geringer Ausprägung der in Spalte 2 genannten Bodenfunktionen</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Fläche versiegelt oder befestigt</p>
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Auswertung vorhandener Bodeninformationen/-daten im Hinblick auf:</p> <p>Ausprägungen von Böden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung unter Berücksichtigung vorgenommener Schutzwürdigkeits- und Gefährdungseinstufungen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> Ausprägungen von Böden mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> Ausprägungen von Böden mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>hoch (4):</b> Ausprägungen von Böden mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>mittel (3):</b> Ausprägungen von Böden mit einer mittleren wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung</p> <p><b>gering (2):</b> Ausprägungen von Böden mit geringer wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Ausprägungen von Böden mit sehr geringer bis keiner wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
<b>Wasser</b>	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich der Gewässerqualität, der Hydromorphologie und des Abflusses	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbal-argumentativ. Dabei wird u. a. die Einstufung des ökologischen und chemischen Zustands bzw. das ökologische Potenzial der Oberflächengewässer nach der Oberflächengewässerverordnung berücksichtigt.
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich der Art und Mächtigkeit des Grundwasserleiters (Ergiebigkeit), Grundwasserqualität, Grundwasserflurabstand, Art und Mächtigkeit der Deckschichten u. a.	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbal-argumentativ. Dabei wird u. a. die Einstufung des mengenmäßigen Grundwasserzustands und des chemischen Grundwasserzustands nach der Grundwasserverordnung berücksichtigt.
	Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)	Betroffenheit von Fließgewässern, Auenbereichen bzw. Überschwemmungsbereichen und Rückhalteflächen, Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich Bemessungshochwasser Risikogebiete festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete Überschwemmungsflächen	Die Bewertung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 verbal-argumentativ, u. a. unter Zugrundelegung der Überflutungswahrscheinlichkeit der betreffenden Fließgewässer und Auen.
<b>Klima, Luft</b>	klimatechnische und lufttechnische Ausgleichsfunktionen	Sofern ein Bezug der Entstehungsgebiete und Leitbahnen zu Siedlungen bzw. Belastungsräumen besteht, Erfassung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete Hauptwindrichtung Frisch- und Kaltluftleitbahnen Freiräume mit bioklimatischer Bedeutung im Siedlungsraum Art und Größe der Siedlungen bzw. Belastungsräume	<p><b>hervorragend (6):</b>                      besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder besonders leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im stark belasteten Siedlungsraum</p> <p><b>sehr hoch (5):</b>                      leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im stark belasteten Siedlungsraum</p> <p><b>hoch (4):</b>                      leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im mäßig belasteten Siedlungsraum</p> <p><b>mittel (3):</b>                      leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder leistungsfähige Freiräume und Freiflächen jeweils im unbelasteten/gering belasteten Siedlungsraum</p> <p><b>gering (2):</b>                      weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder weniger leistungsfähige Freiräume und Freiflächen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
			<p><b>sehr gering (1):</b> fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete oder fehlende Freiräume und Freiflächen</p>
	<p>Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasspeicher oder -senken</p>	<p>Ökosysteme, die als Treibhausgasspeicher oder -senken fungieren: insbesondere Bodentyp einschließlich Humusgehalt, Grundwasserflurabstand, Moore und ihre Degradations- und Regenerationsstadien insbesondere langfristige Kohlenstofffestlegung und Berücksichtigung weiterer Treibhausgase</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> intakte Moore</p> <p><b>sehr hoch/hoch (5/4):</b> leicht entwässerte/degradierte Moore, Wälder und weitere Standorte, die dauerhaft vegetationsbedeckt sind – Einzelfallprüfung erforderlich</p> <p><b>mittel (3):</b> Standorte mit mittleren Speicher- oder Senkenpotenzialen</p> <p><b>gering (2):</b> Standorte mit geringen Speicher- oder Senkenpotenzialen</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Standorte mit sehr geringen bis fehlenden Speicher- oder Senkenpotenzialen, insbesondere versiegelte Flächen</p>
<p><b>Land-schaftsbild</b> Bei der Gesamtbewertung ist die jeweils höher bewertete Funktion ausschlaggebend</p>	<p>Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes</p>	<p>Landschaftskategorien: <b>Naturlandschaften – § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG:</b> Räume mit naturlandschaftlicher Prägung (z. B. Buchenwälder, Moore, Flussauen) <b>Historisch gewachsene Kulturlandschaften – § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG:</b> Räume, die durch spezifische historische Nutzungen, Strukturen und/oder Elemente geprägt sind <b>Naturnahe Kulturlandschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur:</b> Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Zerschneidung (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG) <b>Sonstige besondere Einzelandschaften mit besonderer natürlicher und kultureller Prägung:</b> z. B. bergbaulich oder militärisch überprägte Landschaften mit besonderer Naturausrprägung und besonderen Relikten</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> eine Landschaft von hervorragender Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> eine Landschaft von sehr hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>hoch (4):</b> eine Landschaft von hoher Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>mittel (3):</b> eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p><b>gering (2):</b> eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p><b>sehr gering (1):</b> eine Landschaft mit sehr wenigen oder keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassung und Bewertung	Bedeutung der Funktionen
	<p>Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich der Eignung der Landschaft für die landschaftsgebundene Erholung</p>	<p>Gesamthafte Erfassung der Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Landschaft in konkreten Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die landschaftliche Alltagserfahrung der Bevölkerung sowie die landschaftsgebundene Erholung; dabei besondere Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Landschaftstyps</p> <p>landschaftsprägende Elemente, die bei der Bestimmung der Landschaftsbildqualität berücksichtigt werden (einschließlich ihrer Dichte und Anordnung):</p> <p>Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Einzellelemente der Landschaft (den zuvor benannten Schutzgütern zugeordnet, z. B. Biotoptypen), sofern ihnen eine landschaftsprägende Bedeutung zukommt</p> <p>weitere Einzelemente von besonderer Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität sind etwa:</p> <p>Hangkanten und Hügel, Einzelbäume, Baumgruppen und Waldränder, Wege unterschiedlicher Ausprägung</p> <p>Landschaftstypen als erste Stufe der Bestimmung der Eigenart:</p> <p>Küstenlandschaften</p> <p>Waldlandschaften/waldreiche Landschaften</p> <p>struktureiche Kulturlandschaften</p> <p>Mittelgebirgslandschaften mit Wechsel von Wald, Ackerbau, Grünland und anderen Landnutzungen</p> <p>weitere struktureiche Kulturlandschaften, z. B. durch Weinbau, Obstbau, Gewässer, Heiden oder Moore geprägte Kulturlandschaften</p> <p>offene Kulturlandschaften</p> <p>weiträumige ackerbaulich geprägte Kulturlandschaften</p> <p>weiträumige grünlandgeprägte Kulturlandschaften</p> <p>Alpen-/Voralpenlandschaft</p> <p>urbane/semi-urbane Landschaften</p>	<p><b>hervorragend (6):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. unverbaute, naturnahe Küstenlandschaften; durch extensive Grünlandnutzung geprägte Voralpenlandschaften mit Niedermooren, Seen und Hochgebirgskulisse</p> <p><b>sehr hoch (5):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen</p> <p><b>hoch (4):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze</p> <p><b>mittel (3):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze</p> <p><b>gering (2):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität</p> <p><b>sehr gering (1):</b></p> <p>Landschaftsbildeinheit mit sehr geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit sehr geringem Freiraumanteil oder mit sehr geringer städtebaulicher Attraktivität</p>

**Anlage 2**

(zu § 5 Absatz 1)

## Liste der Biotoptypen und -werte

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>BIOTOPTYPEN DER MEERE UND KÜSTEN</b>		
<b>02.</b>	<b>BENTHAL DER NORDSEE</b>	
<b>02.01</b>	<b>Eulitorales Benthal der Nordsee (Wattflächen, kurz: EBN)</b>	
02.01.01.01	EBN Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	<b>17</b>
02.01.01.01.02	EBN Felsen- und Steingrund mit epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	<b>19</b>
02.01.01.02	EBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	<b>15</b>
02.01.02.01	EBN Schillgrund mit Epibenthos	<b>21</b>
02.01.02.02	EBN Schillgrund mit Infauna	<b>15</b>
02.01.02.03	EBN Schillgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	<b>15</b>
02.01.03	EBN Torfgrund – ausschließlich Wattenmeer und Ästuar	<b>18</b>
02.01.04.01	EBN Sandgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	<b>17</b>
02.01.04.01.01.03	EBN Sandgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	<b>18</b>
02.01.04.01.02	EBN Sandgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	<b>21</b>
02.01.04.02	EBN Sandgrund mit Infauna	<b>16</b>
02.01.04.03	EBN Sandgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	<b>15</b>
02.01.05.01	EBN Schlickgrund mit Epibenthos (ggf. mit Queller oder Schlickgras)	<b>17</b>
02.01.05.01.01.03	EBN Schlickgrund mit Seegras (Zostera-Seegraswiesen)	<b>18</b>
02.01.05.01.02	EBN Schlickgrund mit (lagestabilen) epibenthischen Muscheln (Bivalvia)	<b>21</b>
02.01.05.02	EBN Schlickgrund mit Infauna	<b>17</b>
02.01.05.03	EBN Schlickgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	<b>16</b>
02.01.06a	EBN Biogenes Riff mit Europäischen Austern	<b>23</b>
02.01.07a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Pazifischen Austern	<b>16</b>
02.01.08a	EBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln (Mytilus edulis)	<b>22</b>
02.01.09a	EBN Muschelkulturen	<b>8</b>
<b>02.02</b>	<b>Sublitorales Benthal der Nordsee (kurz: SBN)</b>	
02.02.01.01	SBN Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	<b>13</b>
02.02.01.02	SBN Felsen- und Steingrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	<b>11</b>
02.02.02a	SBN Geschiebemergel-/Kleigrund – vorwiegend an exponierten Küstenabschnitten	<b>13</b>
02.02.04.01	SBN Schillgrund mit Epibenthos	<b>15</b>
02.02.04.01.02	SBN Schillgrund mit Nesseltieren (Cnidaria)	<b>16</b>
02.02.04.02	SBN Schillgrund mit Infauna	<b>11</b>
02.02.04.03	SBN Schillgrund mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	<b>11</b>
02.02.05	SBN Torfgrund – vorwiegend Wattenmeer und Ästuar	<b>14</b>
02.02.06.01	SBN Mischsubstrat mit Epibenthos	<b>15</b>
02.02.06.02	SBN Mischsubstrat mit vereinzelttem Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	<b>11</b>

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
02.02.07	SBN Grobsedimentbank (Sandbank-Komplex)	14
02.02.08.01	SBN Ebenes Grobsediment mit Epibenthos	15
02.02.08.02	SBN Ebenes Grobsediment mit Infauna	14
02.02.08.02.01.02	SBN Ebenes Grobsediment mit Goniadella-Spisula-Gemeinschaft, dominiert von Trogmuscheln ( <i>Mactra/Spisula</i> )	15
02.02.08.03	SBN Ebenes Grobsediment mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
02.02.09	SBN Sandbank (inkl. Megarippelfelder)	13
02.02.10.01	SBN Ebener Sandgrund mit Epibenthos	15
02.02.10.01.01a	SBN Ebener Sandgrund mit Makrophytenbeständen oder Seegraswiesen (wurzelnden Pflanzen, Laichkräutern, Meersalden, <i>Zostera</i> -Seegraswiesen oder Teichfaden) – nur Wattenmeer und Ästuare	18
02.02.10.02	SBN Ebener Sandgrund mit Infauna	13
02.02.10.02.01.01	SBN Sandgrund mit <i>Amphiura filiformis</i> -Gemeinschaft, dominiert von <i>Callianassa/Nephrops/Upogebia</i>	14
02.02.10.02.01.02	SBN Ebener Sandgrund mit <i>Amphiura filiformis</i> -Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln ( <i>Arctica islandica</i> )	17
02.02.10.02.03	SBN Ebener Sandgrund mit <i>Bathyporaia-Tellina</i> -Gemeinschaft – nur offene Nordsee	14
02.02.10.03	SBN Ebener Sandgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
02.02.11.01	SBN Schlickgrund mit Epibenthos, vor allem mit wurzelnden Pflanzen – nur gering exponierte, flache Buchten des Wattenmeeres und der Ästuare	17
02.02.11.02	SBN Schlickgrund mit Infauna	13
02.02.11.02.01.01	SBN Schlickgrund mit <i>Amphiura filiformis</i> -Gemeinschaft, dominiert von <i>Callianassa/Nephrops/Upogebia</i>	14
02.02.11.02.01.02	SBN Schlickgrund mit <i>Amphiura filiformis</i> -Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln ( <i>Arctica islandica</i> )	17
02.02.11.02.02.04	SBN Schlickgrund mit <i>Nucula nitidosa</i> -Gemeinschaft, dominiert von Islandmuscheln ( <i>Arctica islandica</i> )	17
02.02.11.03	SBN Schlickgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna – vorwiegend gering exponierte, flache Buchten des Wattenmeeres und der Ästuare	11
02.02.12a	SBN Geogenes Riff inkl. Steinfeld/Blockfeld, mariner Findling, Restsediment mit vereinzelt Steinen oder Blöcken	17
02.02.13a.01	SBN Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln ( <i>Mytilus edulis</i> )	20
02.02.13a.02	SBN Biogenes Riff mit epibenthischen Vielborstern, v. a. Sandkoralle ( <i>Sabellaria</i> )	22
02.02.13a.03	SBN Biogenes Riff mit Europäischen Austern	22
02.02.13a.04	SBN Biogenes Riff mit Pazifischen Austern	13
02.02.13a.05	SBN Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe	15
02.02.13a.06	SBN Muschelkulturen	7
<b>05.</b>	<b>BENTHAL DER OSTSEE</b>	
<b>05.01</b>	<b>Hydrolitorales Benthal der Ostsee (Windwatt, kurz: HBO)</b>	
05.01.01	HBO Felsen- und Steingrund	12
05.01.01.01.01	HBO Felsen- und Steingrund mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.02	HBO Torfgrund	15
05.01.03	HBO Mischsubstrat	12

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
05.01.03.01.01	HBO Mischsubstrat mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.03.01.02	HBO Mischsubstrat mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.04	HBO Grobsediment	12
05.01.04.01.01	HBO Grobsediment mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.04.01.01	HBO Grobsediment mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen, v. a. <i>Fucus vesiculosus</i>	16
05.01.05.01.01	HBO Sandgrund mit wurzelnden Pflanzen – überwiegend in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	16
05.01.05.02	HBO Sandgrund mit Infauna	14
05.01.05.03a	HBO Hydrolitoraler Sandgrund der Ostsee mit (vereinzelt) Epibenthos oder ohne Makroflora oder -fauna	12
05.01.06.02	HBO Schlickgrund mit Infauna	14
05.01.06.03a	HBO Schlickgrund mit (vereinzelt) Epibenthos oder ohne Makroflora oder -fauna	12
<b>05.02</b>	<b>Sublitorales Benthal der Ostsee (kurz: SBO)</b>	
05.02.01.01	SBO Felsen- und Steingrund mit Epibenthos	13
05.02.01.01.01a	SBO Felsen- und Steingrund mit <i>Fucus</i> oder <i>Furcellaria lumbricalis</i>	15
05.02.01.02	SBO Felsen- und Steingrund mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	11
05.02.02a	SBO aufragender oder ebener Geschiebemergelgrund – vorwiegend an exponierten Küstenabschnitten der offenen Ostsee	13
05.02.04	SBO Schillgrund	13
05.02.05	SBO Torfgrund	14
05.02.06.01	SBO Mischsubstrat mit Epibenthos	13
05.02.06.01.01.01	SBO Mischsubstrat mit Armleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.06.01.01.04a	SBO Mischsubstrat mit Seegräsern ( <i>Zostera</i> -Seegraswiesen)	16
05.02.06.01.02.01a	SBO Mischsubstrat mit <i>Fucus</i> oder <i>Furcellaria lumbricalis</i>	15
05.02.06.02	SBO Mischsubstrat mit vereinzelt Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
05.02.07	SBO Grobsedimentbank (Sandbank-Komplex)	13
05.02.08.01.01.03	SBO Ebenes Grobsediment mit Seegräsern ( <i>Zostera</i> -Seegraswiesen)	16
05.02.08.01.02	SBO Ebenes Grobsediment mit mehrjährigen (festsitzenden) Makroalgen	15
05.02.08.02	SBO Ebenes Grobsediment der Ostsee mit Infauna	13
05.02.08.03a	SBO Ebenes Grobsediment mit (vereinzelt) Epibenthos, Weidegängern oder ohne epibenthische Makroflora oder -fauna	11
05.02.09	SBO Sandbank (Sandbank-Komplex, inkl. Megarippelfelder)	11
05.02.10.01	SBO Ebener Sandgrund mit Epibenthos oder wurzelnden Pflanzen	14
05.02.10.01.01.01	SBO Ebener Sandgrund mit Armleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.10.01.01.04	SBO Ebener Sandgrund mit Nixkraut ( <i>Najas marina</i> ) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.10.01.01.05	SBO Sandgrund mit Seegräsern ( <i>Zostera</i> -Seegraswiesen)	16
05.02.10.01.03	SBO Ebener Sandgrund mit mehrjährigen (nicht festsitzenden) Makroalgen – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15



Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
05.02.10.02	SBO Ebener Sandgrund mit Infauna	11
05.02.10.03	SBO Ebener Sandgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora oder -fauna	11
05.02.11.01	SBO Schlickgrund mit Epibenthos oder wurzelnden Pflanzen	13
05.02.11.01.01.01	SBO Schlickgrund mit Armeleuchteralgen (Characeae) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.11.01.01.04	SBO Schlickgrund mit Nixkraut ( <i>Najas marina</i> ) – nur in flachen Buchten (Bodden, Haffe), Förden, Lagunen und Ästuaren	15
05.02.11.01.01.05	SBO Sandgrund mit Seegräsern ( <i>Zostera</i> -Seegraswiesen)	16
05.02.11.02	SBO Schlickgrund mit Infauna	11
05.02.11.03	SBO Schlickgrund mit vereinzeltem Epibenthos, Weidegängern oder ohne Makroflora und -fauna	11
05.02.12a	SBO Geogenes Riff inkl. Steinfeld/Blockfeld, mariner Findling, Restsediment mit vereinzelten Steinen oder Blöcken	16
05.02.13a	SBO Biogenes Riff mit (lagestabilen) Miesmuscheln ( <i>Mytilus edulis</i> )	15
05.02.14a	SBO Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe	15
<b>06a.</b>	<b>ANTHROPOGENE STRUKTUREN IM MEERES- UND KÜSTENBEREICH</b>	
<b>06a.01.</b>	<b>Künstliche Strukturen im Meeres- und Küstenbereich</b>	
06a.01.01	Hafenbecken und Marinas	6
06a.01.02	Hafenanlage an Land, Kai	1
06a.01.03	Küstenschutzbauwerk (inkl. Steinschüttungen, Deckwerke)	4
06a.01.04	Buhne, Mole	5
06a.01.05	Lahnung	9
06a.01.06	Schiffswrack	9
<b>06a.02</b>	<b>Sonstige technische Bauwerke über Meeresboden</b>	
06a.02.01	Technisches Bauwerk aus Naturstein/natürlichem Substrat in gleichartigem natürlichen Umgebungssubstrat	9
06a.02.02	Technisches Bauwerk aus Naturstein/natürlichem Material in anderem natürlichen Substrat	4
06a.02.03	Technisches Bauwerk aus sonstigen Materialien	2
<b>06a.03</b>	<b>Naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich</b>	
06a.03.01	Fahrinne im Wattenmeer	5
06a.03.02	Ausgebauter Brackwasserbach	8
06a.03.03	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich	8
06a.03.04	Naturfernes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste	5
06a.03.05	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich	6
<b>06a.04</b>	<b>Anthropogene Sand-, Spül- und Verlandungsflächen</b>	
06a.04.01	Spülfläche mit Wattvegetation	10
06a.04.02	Spülfläche mit Salzwiese	10
06a.04.03	Sonstige Spül- und Verlandungsflächen	8
<b>07.</b>	<b>SALZGRÜNLAND DER NORDSEEKÜSTE (Supralitoral)</b>	
<b>07.01</b>	<b>Unteres Salzgrünland der Nordseeküste (z. B. Andelrasen)</b>	18
<b>07.02</b>	<b>Höhergelegenes Salzgrünland der Nordseeküste (z. B. Rotschwingel- und Bottenbinsenrasen)</b>	16
<b>07.03</b>	<b>Strandwiesen der Nordseeküste [Komplex]</b>	19

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
07.04	Brack- und Salzwasserröhricht der Nordseeküste und der Ästuare	18
07.05	Brackwasser-Hochstaudenflur der Nordseeküste und der Ästuare	20
07.06	Brackwasserbeeinflusstes Grünland der Nordseeküste und der Ästuare	20
08.	<b>SALZGRÜNLAND, BRACKWASSERRÖHRICHTE UND HOCHSTAUDENFLUREN DES GEOLITORALS DER OSTSEEKÜSTE</b>	
08.01	Salzgrünland des Geolitorals der Ostseeküste (ohne Röhrichte)	21
08.02	Brackwasserröhrichte der Ostseeküste (Übergangsbereich Hydro- und Geolitoral)	17
08.03	Brackwasser-Hochstaudenfluren der Ostseeküste	18
08.04	Schlenke, Kolk und Rinne des Geolitorals der Ostseeküste mit Pioniervegetation (u. a. Queller)	18
08.05	Strandwiesen der Ostseeküste [Komplex]	18
09.	<b>SÄNDE, SAND-, GERÖLL- UND BLOCKSTRÄNDE</b>	
09.01	Sandbank, Außensand und Nehrungshaken	18
09.02	Sandstrände und Sandplatten	18
09.03	Kies- und Geröllstrände	17
09.04	Blockstrände	17
09.05	Strandwälle	18
09.06	Strandgewässer	20
10.	<b>KÜSTENDÜNEN</b>	
10.01	Vordüne	20
10.02	Weißdüne	18
10.03	Graudünen (Dünenrasen)	20
10.04	Braundünen (Küstendünenheiden)	20
10.05	Feuchte/nasse Dünentäler, inkl. Dünenmoore [Komplex]	24
10.06	Dünengebüsche	18
10.07	Wanderdüne	22
11.	<b>FELS- UND STEILKÜSTEN</b>	
11.01	Sandstein-Felsküste (nur Helgoland)	22
11.02	Kreide-Felsküste (Ostsee)	18
11.03	Geestkliff der Nordseeküste und -inseln	19
11.04	Moränensteilküsten der Ostsee	17
12a.	<b>FLIESSGEWÄSSER DER BRACKWASSER-ÄSTUARE</b>	
12a.01	Unverändertes und gering verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	23
12a.02	Mäßig verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	15
12a.03	Stark verändertes Fließgewässer der Brackwasser-Ästuare	6
12a.04	<b>Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an Ästuaren einschließlich Brackwasserwatt</b>	
12a.04.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	20
12a.04.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	14

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
	<b>BIOTOPTYPEN DES BINNENLANDES</b>	
<b>22.</b>	<b>QUELLEN (inkl. Quellabfluss [Krenal])</b>	
22.01.01	Kalkarme Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen)	<b>22</b>
22.01.02	Kalkreiche Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen) (inkl. Kalktuff-Sicker- und -Sumpfquelle)	<b>20</b>
<b>22.02</b>	<b>Grundquellen (Limnokrenen)</b>	<b>22</b>
<b>22.03</b>	<b>Sturzquellen (Rheokrenen) (inkl. Kalktuff-Sturzquelle)</b>	<b>22</b>
<b>22.04</b>	<b>Salz- oder Solquellen</b>	<b>23</b>
<b>22.05</b>	<b>künstlich gefasste Quellen</b>	<b>11</b>
<b>23.</b>	<b>FLIESENDE GEWÄSSER</b>	
<b>23.01</b>	<b>Natürliche und naturnahe Fließgewässer</b>	<b>22</b>
<b>23.02</b>	<b>Anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer</b>	<b>17</b>
<b>23.03</b>	<b>Anthropogen stark beeinträchtigte Fließgewässer</b>	
23.03a.01	– Typische Ausprägung	<b>8</b>
23.03a.02	– Besondere Ausprägung mit Flachwasserzonen oder Wasserpflanzen	<b>13</b>
<b>23.04</b>	<b>Anthropogen sehr stark veränderte Fließgewässer</b>	
23.04a.01	– Typische Ausprägung	<b>5</b>
23.04a.02	– Besondere Ausprägung mit Flachwasserzonen oder Wasserpflanzen	<b>9</b>
<b>23.05</b>	<b>Künstliche lineare Gewässerstrukturen</b>	
23.05.01a	Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (fließendes oder stehendes Gewässer)	
23.05.01a.01	– Naturnahe Ausbildung/ohne oder mit extensiver Unterhaltung	<b>13</b>
23.05.01a.02	– Naturferne Ausbildung/intensive Unterhaltung	<b>8</b>
23.05.02	Technische Rinne, Halbschale	<b>3</b>
23.05.03	Verrohrung	<b>1</b>
23.05.04a	Kanäle	
23.05.04a.01	– Naturnahe Ausprägung	<b>10</b>
23.05.04a.02	– Naturferne Ausprägung	<b>4</b>
23.05.05a	Technische Uferbefestigungen und -vorschüttungen, Regelungsbauwerke	<b>3</b>
23.05.06a	Technische-biologische Ufersicherungen	<b>8</b>
23.05.07a	Spundwand	<b>1</b>
23.05.08a	Sonstige lineare Gewässerstrukturen, z. B. Fischpässe und Umgehungsgerinne	
23.05.08a.01	– Naturnahe Ausbildung	<b>11</b>
23.05.08a.02	– Naturferne Ausbildung	<b>4</b>
<b>23.06</b>	<b>Mündungen in Binnengewässer</b>	<b>17</b>
<b>23.07</b>	<b>Sonderformen im Fließgewässerverlauf</b>	
23.07.01	Wasserfall	<b>21</b>
23.07.02	Altarm	<b>21</b>
23.07.03	Seeabfluss (natürlich oder naturnah)	<b>17</b>
23.07.04	Staustrücke	<b>6</b>
23.07.05	Salzbach	<b>22</b>

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
<b>23.08</b>	<b>Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an fließenden Gewässern (einschließlich Süßwasserwatt)</b>	
23.08a.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	<b>20</b>
23.08a.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	<b>14</b>
<b>23.09</b>	<b>Natürliche und naturnahe temporäre Fließgewässer</b>	<b>20</b>
<b>24.</b>	<b>STEHENDE GEWÄSSER</b>	
<b>24.01</b>	<b>Dystrophe stehende Gewässer/Moorgewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
24.01a	Natürliche dystrophe Gewässer	<b>20</b>
24.01b	Naturnahe dystrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	<b>16</b>
<b>24.02</b>	<b>Oligotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
24.02a	Natürliche oligotrophe Gewässer	<b>22</b>
24.02b	Naturnahe oligotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	<b>17</b>
<b>24.03</b>	<b>Mesotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
24.03a	Natürliche mesotrophe Altwasser	<b>20</b>
24.03b	Sonstige natürliche mesotrophe Gewässer	<b>19</b>
24.03c	Naturnahe mesotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	<b>17</b>
<b>24.04</b>	<b>Eutrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
24.04a	Natürliches eutrophes Altwasser und eutrophe Tümpel	<b>19</b>
24.04b	Sonstige natürliche eutrophe Gewässer	<b>16</b>
24.04c	Naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	<b>15</b>
<b>24.05</b>	<b>Poly-hypertrophe stehende Gewässer</b>	<b>7</b>
<b>24.06</b>	<b>Salzhaltige Binnengewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
24.06.01	Salzhaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer (Binnenlandsalzstellen)	<b>21</b>
24.06.02	Gipshaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer	<b>20</b>
24.06.03	Salztümpel des Binnenlandes	<b>21</b>
<b>24.07</b>	<b>Weitere stehende Gewässer</b>	
24.07.01	Naturferner, wassergefüllter Torfstich (aktuell im Abbau)	<b>4</b>
24.07.02	Fischzuchtgewässer (intensive Nutzung)	<b>6</b>
24.07.02a	Naturnahe Fischzuchtgewässer (extensive Nutzung)	<b>11</b>
24.07.05	Zier- und Löschteich	<b>5</b>
24.07.06	Klär- bzw. Schönungsteich	<b>4</b>
24.07.07	Industrielles Absetzbecken, Spülfeld und Flüssigdeponie	<b>3</b>
24.07.08	Offene Wasserrückhaltebecken	<b>5</b>
24.07.10	Speicherseen mit hohen Wasserstandsschwankungen	<b>6</b>
24.07.11	Wasseraufbereitungsanlage (offener Sickerteich)	<b>5</b>
24.07.12	Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
24.07.12a	Abbaugewässer, im Abbau befindlich	<b>4</b>
24.07.12b	Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus mit extremem Chemismus (z. B. mit sehr niedrigem pH-Wert)	<b>3</b>
24.07.12c	Junge Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus mit Flachwasserzonen oder Tümpeln mit naturnaher Entwicklung, vgl. 24.01b, 24.02b, 24.03c, 24.04c	<b>10</b>

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
24.07.13a	Sonstige stehende Gewässer (naturfern)	5
<b>24.08</b>	<b>Zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an stehenden Gewässern</b>	
24.08a.01	– Natürliche oder naturnahe Ausprägung	18
24.08a.02	– Bedingt naturnahe Ausprägung	13
<b>24.09a</b>	<b>Natürliche und naturnahe temporäre stehende Gewässer (ohne Salztümpel)</b>	19
<b>31.</b>	<b>HÖHLEN (einschl. Stollen, Brunnenschächte, Bunkerruinen etc.)</b>	
<b>31.01a</b>	<b>Natürliche Höhlen, Höhlengewässer und Balmen (Halbhöhlen) sowie Eingangsbereiche von Höhlen</b>	20
<b>31.02</b>	<b>Stollen, Schächte und Bunkerruinen</b>	
31.02.01	Sich selbst überlassene Stollen, Schächte und Bunkerruinen	12
31.02.02	In Betrieb befindliche Stollen bzw. Schächte (inkl. Besucherbergwerke)	6
<b>32.</b>	<b>FELSEN, BLOCK- UND SCHUTTHALDEN, GERÖLLFELDER, OFFENE BEREICHE MIT SANDIGEM ODER BINDIGEM SUBSTRAT</b>	
<b>32.01</b>	<b>Natürliche und naturnah entwickelte Felsen</b>	
32.01a	Natürliche Felsen	20
32.01b	Naturnah entwickelte Felsen in alten, stillgelegten Steinbrüchen	16
32.01c	Naturnah entwickelte Felsen an Verkehrsanlagen	12
<b>32.02</b>	<b>Solitärer Felsblock, Findling</b>	16
<b>32.03a</b>	<b>Natürliche und naturnah entwickelte Block- und Schutthalden</b>	
32.03a.01	Natürliche Block- und Schutthalden	20
32.03a.02	Naturnah entwickelte Block- und Schutthalden (insbes. in alten, stillgelegten Abbaugebieten)	15
<b>32.06</b>	<b>Wände aus Sand und Lockergestein</b>	18
<b>32.07</b>	<b>Lehm- und Lösswände</b>	18
<b>32.08</b>	<b>Vegetationslose bzw. -arme Kies- und Schotterfläche</b>	18
<b>32.09</b>	<b>Vegetationslose bzw. -arme Sandfläche</b>	18
<b>32.10</b>	<b>Vegetationslose bzw. -arme Fläche mit bindigem Substrat</b>	18
<b>32.11</b>	<b>Abbaubereiche und Abraumhalden sowie sonstige Bauflächen</b>	
32.11.01a	Block- und Schutthalden sowie Halden aus sandig-kiesigem oder bindigem Substrat (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.01a.01	Junge Halden nach Beendigung der Aufschüttung mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.03a.02	10
32.11.01a.02	Junge Halden unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, in Aufschüttung befindliche Halden	3
32.11.04	Felswände oder felsige Abbausohlen in Steinbrüchen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.04a	Junge Felswände oder junge felsige Abbausohlen in Steinbrüchen nach Beendigung des Abbaus mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.01b	12
32.11.04b	Felswände und felsige Abbausohlen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Felswände und felsige Abbausohlen	4
32.11.06a	Ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat im Abbau (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.06a.01	Junge ebenerdige Abbauf Flächen nach Beendigung des Abbaus mit naturnaher Entwicklung, vgl. 32.08 bis 32.10	10
32.11.06a.02	Ebenerdige Abbauf Flächen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche ebenerdige Abbauf Flächen	3

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
32.11.08a	Steilwände aus Sand und Lockergestein in Abbaubereichen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
32.11.08a.01	Junge Steilwände aus Sand und Lockergestein nach Beendigung des Abbaus bei vorgesehener naturnaher Entwicklung, vgl. 32.06	12
32.11.08a.02	Steilwände aus Sand und Lockergestein unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Steilwände aus Lockergestein	4
32.11.09a	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen	3
<b>33.</b>	<b>ÄCKER UND ACKERBRACHE</b>	
<b>33.01</b>	<b>Flachgründige, skelettreiche Kalkäcker und Kalkackerbrache</b>	
33.01.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Kalkboden)	17
33.01.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Kalkboden)	6
33.01.04	– Ackerbrache (Kalkboden)	11
<b>33.02</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden</b>	
33.02.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Silikatverwitterungsboden)	16
33.02.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Silikatverwitterungsboden)	6
33.02.04	– Ackerbrache (Silikatverwitterungsboden)	11
<b>33.03</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Sandboden</b>	
33.03.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Sandboden)	16
33.03.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Sandboden)	6
33.03.04	– Ackerbrache (Sandboden)	11
<b>33.04a</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden</b>	
33.04a.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	16
33.04a.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden)	6
33.04a.04	– Ackerbrache (Lehm- oder Tonboden)	8
<b>33.04b</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Lössboden</b>	
33.04b.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Lössboden)	17
33.04b.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lössboden)	7
33.04b.04	– Ackerbrache (Lössboden)	9
<b>33.05</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Torf- oder Anmoorboden</b>	
33.05.02	– Acker mit artenreicher Segetalvegetation (Torf- oder Anmoorboden)	8
33.05.03	– Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Torf- oder Anmoorboden)	5
33.05.04	– Ackerbrache (Torf- oder Anmoorboden)	8
<b>34.</b>	<b>TROCKENRASEN SOWIE GRÜNLAND TROCKENER BIS FRISCHER STANDORTE</b>	
<b>34.01</b>	<b>Trockenrasen auf karbonatischem oder silikatischem Untergrund</b>	21
<b>34.02</b>	<b>Halbtrockenrasen auf karbonatischem oder sonstigem basenreichen Untergrund inkl. Wacholderheiden</b>	
34.02a	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	21
34.02b	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	17
<b>34.03</b>	<b>Steppenrasen (subkontinental, auf tiefgründigem Boden)</b>	
34.03.01a	Steppenrasen, beweidet oder gemäht	22

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
34.03.03	Steppenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	19
<b>34.04</b>	<b>Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren</b>	
34.04.01a	Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren	20
34.04.03	Ausdauernde Sandtrockenrasen mit weitgehend geschlossener Narbe	
34.04.03.01a	– Beweidet oder gemäht	21
34.04.03.03	– Ungenutzt	16
<b>34.05</b>	<b>Schwermetallrasen</b>	
34.05.01	<b>Natürlicher und halbnatürlicher Schwermetallrasen</b>	21
34.05.02	<b>Schwermetallrasen junger Abraumhalden des Bergbaus</b>	15
<b>34.06</b>	<b>Borstgrasrasen</b>	
34.06.01a	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, beweidet oder gemäht	21
34.06.01b	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, brachgefallen	18
34.06.02a	Borstgrasrasen feuchter Standorte, beweidet oder gemäht	22
34.06.02b	Borstgrasrasen feuchter Standorte, brachgefallen	19
<b>34.07a</b>	<b>Artenreiches Grünland frischer Standorte</b>	
34.07a.01	Artenreiche, frische Mähwiese	20
34.07a.02	Artenreiche, frische (Mäh-)Weide	18
34.07a.03	Artenreiche, frische Grünlandbrache	16
<b>34.07b</b>	<b>Mäßig artenreiches Grünland frischer Standorte</b>	
34.07b.01	Mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15
34.07b.02	Mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide	13
34.07b.03	Mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11
<b>34.08</b>	<b>Artenarmes Grünland frischer Standorte</b>	
34.08a.01	Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	8
34.08a.02	Extensiv genutztes, frisches Dauergrünland	11
34.08.02	Frisches Ansaatgrünland	7
34.08.03	Artenarme, frische Grünlandbrache	9
<b>34.09</b>	<b>Tritt- und Parkrasen</b> (vgl. Siedlungsbiotope 51 bis 53)	8
<b>35.</b>	<b>WALDFREIE NIEDERMOORE UND SÜMPFE, GRÜNLAND NASSER BIS FEUCHTER STANDORTE (ohne Röhrichte und Großseggenriede)</b>	
<b>35.01</b>	<b>waldfreie, oligo- bis mesotrophe kalkarme oder kalkreiche Niedermoore und Sümpfe</b>	
35.01a	– Weitgehend intakt	24
35.01b	– Degeneriert (teilentwässert)	16
<b>35.02</b>	<b>Grünland nasser bis (wechsel-)feuchter Standorte</b>	
35.02.01	Pfeifengraswiesen (auf mineralischen und organischen Böden)	
35.02.01a	– Bewirtschaftet	23
35.02.01.03	– Brachgefallen	20
35.02.02	Brenndolden-Auenwiesen	
35.02.02a	– Bewirtschaftet	23
35.02.02.03	– Brachgefallen	21

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
35.02.03a	Sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland	
35.02.03a.01	– Bewirtschaftet	<b>20</b>
35.02.03a.02	– Brachgefallen	<b>16</b>
35.02.05	Flutrasen	
35.02.05.01	– Extensiv bewirtschaftet	<b>18</b>
35.02.05.01a	– Brachgefallen	<b>16</b>
35.02.05.02	– Intensiv bewirtschaftet	<b>12</b>
35.02.06	Artenarmes, intensiv genutztes Feuchtgrünland	
35.02.06.01	Feuchtes, intensiv genutztes Dauergrünland	<b>10</b>
35.02.06.02	Feuchtes Ansaatgrünland	<b>10</b>
35.02.06.03	Brachgefallenes, artenarmes Feuchtgrünland	<b>12</b>
<b>35.03</b>	<b>Salzgrünland des Binnenlandes</b>	<b>22</b>
<b>36.</b>	<b>HOCH-, ZWISCHEN- UND ÜBERGANGSMOORE</b>	
<b>36.01</b>	<b>Hochmoore (weitgehend intakt)</b>	<b>24</b>
<b>36.02</b>	<b>Übergangsmoore und Zwischenmoore (weitgehend intakt)</b>	<b>23</b>
<b>36.03</b>	<b>Moordegenerationsstadien</b>	
36.03a	– Geschädigt, noch regenerierbar	<b>17</b>
36.03b	– Geschädigt, nicht regenerierbar	<b>12</b>
<b>36.04</b>	<b>Torfabbaubereiche</b>	
36.04.01	Handtorfstich im Abbau	<b>9</b>
36.04.02	Abtorfungsflächen im Fräsverfahren	<b>3</b>
36.04.03	Bunkerde-Halde	<b>6</b>
36.04.04	Torfhalden	<b>5</b>
<b>37.</b>	<b>GROßSEGGENRIEDE</b>	
<b>37.01</b>	<b>Nährstoffarmes Großseggenried</b>	<b>20</b>
<b>37.02</b>	<b>Nährstoffreiches Großseggenried</b>	<b>16</b>
<b>38.</b>	<b>RÖHRICHTE (ohne Brackwasserröhrichte)</b>	
<b>38.01</b>	<b>Teichsimsenröhricht</b>	<b>19</b>
<b>38.02</b>	<b>Schilfröhrichte</b>	
38.02.01	Schilf-Wasserröhricht	<b>19</b>
38.02.02	Schilf-Landröhricht	<b>15</b>
<b>38.03</b>	<b>Rohrkolbenröhricht</b>	<b>16</b>
<b>38.04</b>	<b>Schneidenröhricht</b>	<b>20</b>
<b>38.05</b>	<b>Wasserschwadenröhricht</b>	<b>13</b>
<b>38.06</b>	<b>Rohrglanzgrasröhricht</b>	<b>13</b>
<b>38.07</b>	<b>Sonstiges Röhricht</b>	<b>16</b>
<b>39.</b>	<b>WALD- UND UFERSÄUME, STAUDENFLUREN</b>	
<b>39.01</b>	<b>Wald- und Gehölzsäume</b>	
39.01.01	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	<b>16</b>
39.01.02	Wald- und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte	<b>10</b>



Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>39.02</b>	<b>Kahlschläge und Fluren der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation)</b>	<b>10</b>
<b>39.03</b>	<b>Krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen)</b>	
39.03.01a	– Trocken-warmer Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	<b>17</b>
39.03.01b	– Frischer bis nasser Standorte mit wertgebenden Merkmalen z. B. struktur- oder artenreich	<b>16</b>
39.03.02	Sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft	<b>8</b>
<b>39.04</b>	<b>Krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern</b>	
39.04a.01	– Naturnahe Ausprägung	<b>17</b>
39.04a.02	– Naturferne Ausprägung	<b>8</b>
<b>39.05</b>	<b>Neophyten-Staudenfluren</b>	<b>7</b>
<b>39.06</b>	<b>Ruderalstandorte</b>	
39.06.01	Trocken-warme Ruderalstandorte auf Sand-, Kies- und Schotterböden	<b>16</b>
39.06.02	Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden	<b>14</b>
39.06.03	Frische bis nasse Ruderalstandorte	<b>12</b>
<b>39.07</b>	<b>Artenarme Dominanzbestände von Poly-Kormonbildnern (z. B. von Adlerfarn oder Landreitgras)</b>	<b>10</b>
<b>40.</b>	<b>ZWERGSTRAUCHHEIDEN</b>	
<b>40.01</b>	<b>Felsbandheide</b>	<b>19</b>
<b>40.02</b>	<b>Moor- oder Sumpfheiden</b>	
40.02.01	– Weitgehend intakt	<b>22</b>
40.02.02a	– Degeneriert	<b>16</b>
<b>40.03</b>	<b>Heiden auf sandigen oder Silikat-Böden (Calluna-Heiden)</b>	
40.03.01	– Weitgehend intakt	<b>19</b>
40.03.02a	– Degeneriert	<b>13</b>
<b>40.04</b>	<b>Lehmheide</b>	<b>20</b>
<b>40.05</b>	<b>Bergheiden („Hochheiden“)</b>	<b>18</b>
<b>41.</b>	<b>FELDGEHÖLZE, GEBÜSCHE, HECKEN UND GEHÖLZKULTUREN</b>	
<b>41.01</b>	<b>Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
41.01.01	Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen	<b>16</b>
41.01.02	(Weiden-)Gebüsch in Auen	<b>16</b>
41.01.03	Gebüsche nasser bis feuchter organischer Standorte	
41.01.03.01	Moor-Gebüsch (z. B. mit Weiden, Gagel)	<b>16</b>
41.01.03.02	Zwergbirken-Gebüsch	<b>18</b>
41.01.04	Gebüsche frischer Standorte	
41.01.04.01	Wacholder- und Besenginster-Gebüsch	<b>16</b>
41.01.04.02	Sonstiges Gebüsch frischer Standorte	<b>13</b>
41.01.05	Gebüsch trocken-warmer Standorte	
41.01.05.01	Buxus-Gebüsch	<b>20</b>
41.01.05.02	Wacholder-Gebüsch	<b>19</b>
41.01.05.03	Trockenes Zwerg- und Weichselkirschen-Gebüsch	<b>18</b>
41.01.05.04a	Sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	<b>16</b>

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
41.01.06	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte und stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50 %)	12
<b>41.02</b>	<b>Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
41.02.01	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte	
41.02.01J	– Junge Ausprägung	13
41.02.01M	– Mittlere Ausprägung	15
41.02.01A	– Alte Ausprägung	18
41.02.02	Feldgehölz frischer Standorte	
41.02.02J	– Junge Ausprägung	13
41.02.02M	– Mittlere Ausprägung	14
41.02.02A	– Alte Ausprägung	17
41.02.03	Feldgehölz trocken-warmer Standorte	
41.02.03J	– Junge Ausprägung	14
41.02.03M	– Mittlere Ausprägung	15
41.02.03A	– Alte Ausprägung	18
<b>41.03</b>	<b>Hecken mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
41.03.01	Wallhecke, Knick	
41.03.01J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
41.03.01M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.01A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
41.03.02	Hecke auf Lesesteinriegel	
41.03.02J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
41.03.02M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.02A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
41.03.03	Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen)	
41.03.03J	– Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken	12
41.03.03M	– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
41.03.03A	– Mit Überhältern alter Ausprägung	19
<b>41.04</b>	<b>Gehölzanpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten</b>	
41.04J	– Junge Ausprägung/– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
41.04M	– Mittlere Ausprägung/– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
41.04A	– Alte Ausprägung/– Mit Überhältern alter Ausprägung	14
<b>41.05</b>	<b>Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen</b>	
41.05a	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten	
41.05aJ	– Junge Ausprägung	11
41.05aM	– Mittlere Ausprägung	15
41.05aA	– Alte Ausprägung	18
41.05b	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten (mit Ausnahme von Kopfbäumen, Alleen, Obst- und Nussbäumen)	
41.05bJ	– Junge Ausprägung/– Ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
41.05bM	– Mittlere Ausprägung/– Mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
41.05bA	– Alte Ausprägung/– Mit Überhältern alter Ausprägung	14

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
41.05.02	Kopfb Baum/Kopfb Baumreihe	
41.05.02J	– Junge Ausprägung	12
41.05.02M	– Mittlere Ausprägung	15
41.05.02A	– Alte Ausprägung	18
41.05.04	Allee	
41.05.04J	– Junge Ausprägung	11
41.05.04M	– Mittlere Ausprägung	16
41.05.04A	– Alte Ausprägung	19
41.05.05	Obstbaumallee, -reihe oder einzelner Obst- bzw. Nussbaum	
41.05.05J	– Junge Ausprägung	11
41.05.05M	– Mittlere Ausprägung	19
41.05.05A	– Alte Ausprägung	21
<b>41.06</b>	<b>Streuobstbestand [Komplex]</b>	
41.06.01	Streuobstbestand auf Grünland	
41.06.01.J	– Mit jungem Baumbestand	12
41.06.01.MA	– Mit mittlerem bis altem Baumbestand	19
41.06.02	Streuobstbestand auf Acker	
41.06.02J	– Mit jungem Baumbestand	12
41.06.02MA	– Mit mittlerem bis altem Baumbestand	18
<b>41.07</b>	<b>Gehölzplantagen und Hopfenkulturen</b>	6
<b>41.08</b>	<b>Rebkulturen und Rebbrachen</b>	
41.08.01	Rebkulturen in Steillage	17
41.08.02	Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage	9
41.08.03	Rebbrachen in Steillage	14
41.08.04	Rebbrachen in ebener bis schwach geneigter Lage	10
<b>42.</b>	<b>WALDMÄNTEL UND VORWÄLDER, SPEZIELLE WALDNUTZUNGSFORMEN</b>	
<b>42.01</b>	<b>Waldmäntel</b>	17
<b>42.02</b>	<b>Rubus-Gestrüppe und -Vormäntel</b>	12
<b>42.03</b>	<b>Vorwälder</b>	
42.03.01	Vorwald nasser bis feuchter Standorte	14
42.03.02	Vorwald frischer Standorte	13
42.03.03	Vorwald trocken-warmer Standorte	13
<b>42.04</b>	<b>Hudewald [Komplex]</b>	
42.04.01	– Hudewald mit traditioneller Weidenutzung	22
42.04.02	– Hudewald, aufgelassen	20
<b>42.05</b>	<b>Niederwald [Komplex]</b>	
42.05.01	– Mit traditioneller Nutzung	19
42.05.02	– Aufgelassen bzw. durchwachsend	18
<b>42.06a</b>	<b>Kurzumtriebsplantagen mit heimischen oder nicht heimischen Baumarten</b>	6
<b>42.07</b>	<b>Mittelwald [Komplex]</b>	
42.07.01	– Mit traditioneller Nutzung	21
42.07.02	– Aufgelassen bzw. durchwachsend	17

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
<b>43.</b>	<b>LAUB(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE (Laubbaumanteil &gt; 50 %)</b>	
<b>43.01</b>	<b>Birken-Moorwälder</b>	
43.01.01	Birken-Moorwälder mit intaktem Wasserhaushalt	
43.01.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
43.01.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>20</b>
43.01.01A	– Alte Ausprägung	<b>24</b>
43.01.02	Degradierter Birken-Moorwald	
43.01.02J	– Junge Ausprägung	<b>11</b>
43.01.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>14</b>
43.01.02A	– Alte Ausprägung	<b>17</b>
<b>43.02</b>	<b>Bruchwälder</b>	
43.02.01.01	Birken- und Birken-Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt	
43.02.01.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
43.02.01.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>20</b>
43.02.01.01A	– Alte Ausprägung	<b>24</b>
43.02.01.02	Degradierter Birken- und Birken-Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte	
43.02.01.02J	– Junge Ausprägung	<b>11</b>
43.02.01.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>15</b>
43.02.01.02A	– Alte Ausprägung	<b>18</b>
43.02.02.01	Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte mit intaktem Wasserhaushalt	
43.02.02.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
43.02.02.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>20</b>
43.02.02.01A	– Alte Ausprägung	<b>23</b>
43.02.02.02	Degradierter Erlenbruchwald	
43.02.02.02J	– Junge Ausprägung	<b>11</b>
43.02.02.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>14</b>
43.02.02.02A	– Alte Ausprägung	<b>17</b>
<b>43.03</b>	<b>Sumpfwälder (auf mineralogenen Böden)</b>	
43.03.01	Intakter Sumpfwald	
43.03.01J	– Junge Ausprägung	<b>15</b>
43.03.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>18</b>
43.03.01A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>
43.03.02	Degradierter Sumpfwald	
43.03.02J	– Junge Ausprägung	<b>11</b>
43.03.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>13</b>
43.03.02A	– Alte Ausprägung	<b>15</b>
<b>43.04</b>	<b>Auenwälder</b>	
43.04.01	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder	
43.04.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
43.04.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>17</b>
43.04.01A	– Alte Ausprägung	<b>20</b>

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
43.04.02.01	Weichholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik	
43.04.02.01J	– Junge Ausprägung	14
43.04.02.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.04.02.01A	– Alte Ausprägung	23
43.04.02.02	Weichholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik	
43.04.02.02J	– Junge Ausprägung	11
43.04.02.02M	– Mittlere Ausprägung	14
43.04.02.02A	– Alte Ausprägung	17
43.04.03.01	Hartholzauenwälder mit natürlicher oder naturnaher Überflutungsdynamik	
43.04.03.01J	– Junge Ausprägung	14
43.04.03.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.04.03.01A	– Alte Ausprägung	22
43.04.03.02	Hartholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik	
43.04.03.02J	– Junge Ausprägung	11
43.04.03.02M	– Mittlere Ausprägung	15
43.04.03.02A	– Alte Ausprägung	18
<b>43.05</b>	<b>Tideauenwälder</b>	
43.05.01	Weichholz-Tideauenwälder	
43.05.01J	– Junge Ausprägung	14
43.05.01M	– Mittlere Ausprägung	21
43.05.01A	– Alte Ausprägung	24
43.05.02	Hartholz-Tideauenwälder	
43.05.02J	– Junge Ausprägung	14
43.05.02M	– Mittlere Ausprägung	19
43.05.02A	– Alte Ausprägung	22
<b>43.06</b>	<b>Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder</b>	
43.06J	– Junge Ausprägung	15
43.06M	– Mittlere Ausprägung	17
43.06A	– Alte Ausprägung	20
<b>43.07</b>	<b>Laub- und Mischwälder feuchter bis frischer Standorte</b>	
43.07.01	Eschen- und Eschen-Bergahornwald feuchter Standorte	
43.07.01J	– Junge Ausprägung	15
43.07.01M	– Mittlere Ausprägung	18
43.07.01A	– Alte Ausprägung	21
43.07.02	Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte	
43.07.02J	– Junge Ausprägung	15
43.07.02M	– Mittlere Ausprägung	20
43.07.02A	– Alte Ausprägung	23
43.07.03	Eichenwald feuchter bis frischer Standorte	
43.07.03J	– Junge Ausprägung	15
43.07.03M	– Mittlere Ausprägung	20
43.07.03A	– Alte Ausprägung	23

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
43.07.04	Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte	
43.07.04J	– Junge Ausprägung	14
43.07.04M	– Mittlere Ausprägung	17
43.07.04A	– Alte Ausprägung	20
43.07.05	Buchen(misch)wälder frischer, basenreicher Standorte	
43.07.05J	– Junge Ausprägung	14
43.07.05M	– Mittlere Ausprägung	16
43.07.05A	– Alte Ausprägung	18
43.07.06	Montane Buchen-Tannen-/Fichtenwälder (Buchenanteil > 50 %)	
43.07.06J	– Junge Ausprägung	15
43.07.06M	– Mittlere Ausprägung	18
43.07.06A	– Alte Ausprägung	21
<b>43.08</b>	<b>Laub(misch)wälder trockener bzw. trocken-warmer Standorte</b>	
43.08.01	Trockene Eichen-Hainbuchenwälder	
43.08.01J	– Junge Ausprägung	15
43.08.01M	– Mittlere Ausprägung	20
43.08.01A	– Alte Ausprägung	23
43.08.02	Seggen-Buchenwald (Orchideen-Buchenwald)	
43.08.02J	– Junge Ausprägung	15
43.08.02M	– Mittlere Ausprägung	18
43.08.02A	– Alte Ausprägung	21
43.08.03	Blaugras-Buchenwald	
43.08.03J	– Junge Ausprägung	15
43.08.03M	– Mittlere Ausprägung	20
43.08.03A	– Alte Ausprägung	23
43.08.04	Buchenbuschwald (auf Ostseedünen)	
43.08.04J	– Junge Ausprägung	15
43.08.04M	– Mittlere Ausprägung	21
43.08.04A	– Alte Ausprägung	24
43.08.05	Eichen-Trockenwälder	
43.08.05J	– Junge Ausprägung	15
43.08.05M	– Mittlere Ausprägung	18
43.08.05A	– Alte Ausprägung	21
<b>43.09</b>	<b>Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten</b>	
43.09J	– Junge Ausprägung	11
43.09M	– Mittlere Ausprägung	13
43.09A	– Alte Ausprägung	16
<b>43.10</b>	<b>Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten</b>	
43.10J	– Junge Ausprägung	9
43.10M	– Mittlere Ausprägung	12
43.10A	– Alte Ausprägung	14

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>44.</b>	<b>NADEL(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE</b>	
<b>44.01</b>	<b>Moorwälder (Nadelwälder)</b>	
44.01.01	Fichten-Moorwälder	
44.01.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.01.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>20</b>
44.01.01A	– Alte Ausprägung	<b>23</b>
44.01.02	Waldkiefern-Moorwälder	
44.01.02J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.01.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>20</b>
44.01.02A	– Alte Ausprägung	<b>23</b>
44.01.03	Spirken-Moorwälder	
44.01.03J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.01.03M	– Mittlere Ausprägung	<b>18</b>
44.01.03A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>
44.01.04	Latschen-Moorwälder	
44.01.04J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.01.04M	– Mittlere Ausprägung	<b>18</b>
44.01.04A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>
<b>44.02</b>	<b>Natürliche bzw. naturnahe, trockene bis wechselfeuchte Kiefernwälder</b>	
44.02.01	Trockene Fels-Kiefernwälder	
44.02.01J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.02.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>17</b>
44.02.01A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>
44.02.02	Kalk-Kiefernwald auf Schotterflächen und Schwemmkegeln	
44.02.02J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.02.02M	– Mittlere Ausprägung	<b>17</b>
44.02.02A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>
44.02.03	Trockene Sandkiefernwälder	
44.02.03J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.02.03M	– Mittlere Ausprägung	<b>19</b>
44.02.03A	– Alte Ausprägung	<b>22</b>
44.02.04	Sonstiger (wechsel)feuchter Kiefern- bzw. Birken-/Kiefernwald (z. B. auf Mergel)	
44.02.04J	– Junge Ausprägung	<b>14</b>
44.02.04M	– Mittlere Ausprägung	<b>17</b>
44.02.04A	– Alte Ausprägung	<b>20</b>
<b>44.03</b>	<b>Fichten-/Tannen(misch)wälder und Fichten(misch)wälder</b>	
44.03.01	Montaner Fichten-Blockschuttwald	
44.03.01J	– Junge Ausprägung	<b>15</b>
44.03.01M	– Mittlere Ausprägung	<b>18</b>
44.03.01A	– Alte Ausprägung	<b>21</b>

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
44.03.02	Montane bis hochmontane Fichtenwälder	
44.03.02J	– Junge Ausprägung	15
44.03.02J	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.02A	– Alte Ausprägung	21
44.03.03	Montane Tannen-Fichtenwälder	
44.03.03J	– Junge Ausprägung	15
44.03.03M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.03A	– Alte Ausprägung	21
44.03.04	Montane Tannen-/Fichten-Buchenwälder (Nadelbaumanteil > 50 %)	
44.03.04J	– Junge Ausprägung	15
44.03.04M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.04A	– Alte Ausprägung	21
44.03.05	Montane Tannenwälder	
44.03.05J	– Junge Ausprägung	15
44.03.05M	– Mittlere Ausprägung	18
44.03.05A	– Alte Ausprägung	21
44.03.06	Autochthone Fichten-Tannenwälder der planaren und collinen Stufe	
44.03.06J	– Junge Ausprägung	15
44.03.06M	– Mittlere Ausprägung	19
44.03.06A	– Alte Ausprägung	22
<b>44.04</b>	<b>Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten</b>	
44.04J	– Junge Ausprägung	9
44.04M	– Mittlere Ausprägung	11
44.04A	– Alte Ausprägung	14
<b>44.05</b>	<b>Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten</b>	
44.05J	– Junge Ausprägung	6
44.05M	– Mittlere Ausprägung	10
44.05A	– Alte Ausprägung	12
	<b>BIOTOTYPEN DES BESIEDELTEN BEREICHS UND VERKEHRANLAGEN</b>	
<b>51.</b>	<b>FREIFLÄCHEN DES BESIEDELTEN BEREICHS</b>	
<b>51.01</b>	<b>Kleine vegetationsfreie Freiflächen</b>	<b>5</b>
<b>51.02</b>	<b>Kleine unbefestigte Freiflächen mit Spontanvegetation</b>	<b>11</b>
<b>51.04a</b>	<b>Brachflächen z. B. ehemalige Baukomplexe, Industrie- und Verkehrsanlagen</b>	
51.04a.01	– Mit wesentlichen Anteilen struktur-/artenreicher Ausprägung	12
51.04a.02	– Ohne wesentliche Anteile struktur-/artenreicher Ausprägung	7
<b>51.06a</b>	<b>Parkanlagen</b>	
51.06a.01	Historische Garten- und Parkanlage	19
51.06a.02.01	Extensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	16
51.06a.02.02	Extensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	13
51.06a.03	Intensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	13
51.06a.04	Intensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	10
51.06a.05	Parkwald	14



Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
51.06a.06	Botanischer Garten (differenzierte Objektbewertung)	13
<b>51.07a</b>	<b>Sonstige Grünanlage</b>	
51.07a.01	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	13
51.07a.02	Sonstige Grünanlage ohne alten Baumbestand	9
<b>51.08a</b>	<b>Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen</b>	
51.08a.01	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturreich	11
51.08a.02	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturarm	7
<b>51.09a</b>	<b>Friedhöfe</b>	
51.09a.01	Friedhof mit altem Baumbestand	14
51.09a.02	Friedhof ohne alten Baumbestand	9
<b>51.10a</b>	<b>Zoo/Tierpark/Tiergehege (differenzierte Objektbewertung)</b>	11
<b>51.11a</b>	<b>Sport-/Spiel-/Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad</b>	
51.11a.01	Sportrasenplatz	7
51.11a.02	Freibad	7
51.11a.03	Golfplatz	9
51.11a.04	Campingplatz	7
51.11a.05	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	7
<b>52.</b>	<b>VERKEHRSANLAGEN UND PLÄTZE</b>	
<b>52.01</b>	<b>Straßen und Verkehrswege (einschließlich der Land- und Forstwirtschaft)</b>	
52.01.01a	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Verkehrs- und Betriebsweg (z. B. Straße, Start-, Landebahn)	0
52.01.03	Teilbefestigter Verkehrsweg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	2
52.01.04a	Unbefestigte Straße/Feld- und Forstweg bzw. Verkehrsweg mit wassergebundener Decke	3
52.01.07a	Verkehrsweg mit Natursteinpflaster	6
52.01.08a	Funktionsgrün an Verkehrswegen	
52.01.08a.01	Bankette, Mittelstreifen	3
52.01.08a.02	Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung	7
52.01.08n.03	Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung	11
<b>52.02</b>	<b>Rad- und Fußwege bzw. Pfade</b>	
52.02.01a	Versiegelter oder sonstiger gepflasterter Weg	0
52.02.03	Teilbefestigter Weg (z. B. Rasengitter, Spurplatten)	3
52.02.04a	Geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	4
52.02.06	Unbefestigter Weg	10
52.02.07	Hohlweg [Komplex]	18
52.02.08a	Weg mit Natursteinpflaster	7
<b>52.03</b>	<b>Plätze, befestigte Freiflächen</b>	
52.03.01	Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	0
52.03.02	Teilbefestigter Platz (z. B. Rasengitter)	3
52.03.03a	Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke (z. B. Aschensportplatz)	4
52.03.05a	Platz mit Natursteinpflaster	7

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
<b>52.04</b>	<b>Übrige Verkehrsanlagen in Betrieb</b>	
52.04.01	Gleiskörper	<b>1</b>
52.04.02	Hafenanlage an Land, Kai	<b>1</b>
52.04.04a	Hafenbecken und Marinas	<b>6</b>
52.04.05a	Wasserbauliche Anlagen z. B. Schleusen, Wehre, Leitwerke	<b>2</b>
52.04.06a	Sonstige Verkehrsanlagen	<b>0</b>
<b>53</b>	<b>BAUWERKE MIT ZUGEORDNETER TYPISCHER FREIRAUMSTRUKTUR</b>	
<b>53.01</b>	<b>Gebäude</b>	
53.01.01a	Historischer Gebäudekomplex, z. B. Kirche, Kloster, Burg, Schloss	<b>13</b>
53.01.03	Einzel- und Reihenhausbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.03a	– Altes Villengebiet mit altem Baumbestand	<b>13</b>
53.01.03b	– Lockeres Einzelhausgebiet	<b>5</b>
53.01.03c	– Verdichtetes Einzel- und Reihenhausgebiet	<b>4</b>
53.01.05	Hochhaus- und Großformbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.05a	– Wohnnutzung in Hochhaus- und Großformbauten	<b>4</b>
53.01.05b	– Öffentliche oder gewerbliche Hochhaus- und Großformbauten	<b>4</b>
53.01.07a	Sonstige Einzelgebäude z. B. Scheunen, Stallungen, Speichergebäude	
53.01.07a.01	– Alt bzw. traditionelle Bauweise (genutzt) oder verfallen (ungenutzt)	<b>11</b>
53.01.07a.02	– Moderne Bauweise	<b>2</b>
53.01.14a	Industrie- und Gewerbefläche inkl. typischen Freiräumen	<b>2</b>
53.01.15a	Kerngebiet inkl. typischen Freiräumen	
53.01.15a.01	– Historische Altstadt	<b>12</b>
53.01.15a.02	– Moderne Innenstadt	<b>3</b>
53.01.16a	Block- und Zeilenbebauung inkl. typischen Freiräumen	
53.01.16a.01	– Historische Blockbebauung	<b>9</b>
53.01.16a.02	– Sonstige Blockbebauung	<b>4</b>
53.01.16a.03	– Zeilenbebauung	<b>5</b>
53.01.17a	Dorfgebiet	
53.01.17a.01	– Historisches Dorfgebiet z. B. Dorfkern, Dorfanger, Dorfplatz	<b>13</b>
53.01.17a.02	– Sonstiges Dorfgebiet inkl. Neubaugebiete	<b>4</b>
53.01.18a	Einzelgebäude im Außenbereich	
53.01.18a.01	– Historische Einzelgebäude/-gehöfte	<b>10</b>
53.01.18a.02	– Sonstige Einzelgebäude/-gehöfte	<b>2</b>
53.01.19a	Tierproduktionsanlage und Gewächshäuser	<b>0</b>
53.01.20a	Ver- und Entsorgungsanlage, z. B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm	<b>2</b>
<b>53.02</b>	<b>Mauern und Steinriegel</b>	
53.02.01	Ziegelsteinmauern	
53.02.01.01	– Alt bzw. traditionelle Bauweise	<b>10</b>
53.02.01.02	– Moderne Bauweise	<b>4</b>
53.02.02	Betonmauer	<b>0</b>
53.02.03a	Unverfugte Natursteinmauer bzw. Trockenmauer	<b>17</b>
53.02.04a	Verfugte Natursteinmauer (auch von Ruinen)	<b>9</b>

Code	Biotoptyp	Biotop- typenwert
53.02.05a	Steinriegel	17
53.02.06a	Gabionen	2
<b>54.</b>	<b>DEPONIE UND RIESELFELDER</b>	
<b>54.01</b>	<b>Feststoffdeponien (z. B. Hausmüll, Bauschuttdeponie)</b>	
54.01a	– In Betrieb	0
54.01b	– Begrünte Bereiche	2
<b>54.02</b>	<b>Deponien flüssiger Stoffe (z. B. Schlammdeponie)</b>	0
<b>54.03</b>	<b>Rieselfelder [Komplex]</b>	8
<b>54.04</b>	<b>Kanalisation</b>	0
	<b>BIOTOPTYPEN MIT SCHWERPUNKT IN DEN ALPEN</b>	
<b>60.</b>	<b>GEWÄSSER DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
<b>60.01</b>	<b>Quellen der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
60.01.01	Sicker- und Sumpfwasserquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Helokrene)	18
60.01.02	Grundwasserquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Limnokrene)	17
60.01.03	Sturzquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Rheokrene)	19
<b>60.02</b>	<b>Fließgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
60.02.01	Gletscherbach	22
60.02.02	Fließgewässeroberlauf (Rhithral) der subalpinen bis alpinen Stufe	20
<b>60.03</b>	<b>Stillgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
60.03.01	See der subalpinen bis alpinen Stufe	17
60.03.02	Weiler der subalpinen bis alpinen Stufe	17
60.03.03	Tümpel der subalpinen bis alpinen Stufe	17
<b>61.</b>	<b>FIRN, PERMANENTE SCHNEEFELDER UND GLETSCHER</b>	
<b>61.01</b>	<b>Firn und permanentes Schneefeld</b>	16
<b>61.02</b>	<b>Gletscher</b>	21
<b>62.</b>	<b>FELSEN DER SUBALPINEN BIS NIVALEN STUFE</b>	
<b>62.01</b>	<b>Felswände der subalpinen bis nivalen Stufe</b>	14
<b>62.02</b>	<b>Felsblöcke der subalpinen bis nivalen Stufe</b>	13
<b>63.</b>	<b>STEINSCHUTTHALDEN UND SCHOTTERFLÄCHEN DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
<b>63.01</b>	<b>Schotterfläche an Gewässern der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	16
<b>63.02</b>	<b>Kalkschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	12
<b>63.03</b>	<b>Mergelschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	12
<b>63.04</b>	<b>Silikatschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	12
<b>64.</b>	<b>SCHNEEBÖDEN, SCHNEETÄLCHEN</b>	
<b>64.01</b>	<b>Kalkschneeboden</b>	17
<b>64.02</b>	<b>Schwemmboden der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	19
<b>64.03</b>	<b>Silikatschneeboden</b>	18
<b>65.</b>	<b>MOORE DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
<b>65.01</b>	<b>Hoch- und Übergangsmoor der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	20
<b>65.02</b>	<b>Flachmoor oder Sumpf der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	20

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>66.</b>	<b>GEBIRGSRASEN (SUBALPINE BIS ALPINE STUFE)</b>	
66.01	Nacktriedrasen	19
66.02	Polsterseggenrasen	17
66.03	Borstgrasrasen der subalpinen bis alpinen Stufe	18
66.04	Blaugrashalde bzw. -rasen	15
66.05	Rostseggenrasen	15
66.06	Alpenfettweide	14
66.07	Goldhaferwiese der Kalkalpen	21
66.08	Subalpiner Trittrasen	13
66.09	Krummseggenrasen	19
<b>67.</b>	<b>STAUDEN- UND LÄGERFLUREN DER HOCHMONTANEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
67.01	Hochstauden- und Hochgrasflur der hochmontanen bis alpinen Stufe	16
67.02	Lägerfluren der subalpinen bis alpinen Stufe	9
<b>68.</b>	<b>ZWERGSTRAUCHHEIDEN DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
68.01	Alpine „Windheide“ (z. B. mit Gamsheide)	19
68.02	Krähenbeer-Rauschbeerheide und Zwergwacholdergebüsche	21
<b>69.</b>	<b>GEBÜSCHE DER HOCHMONTANEN BIS SUBALPINEN STUFE</b>	
69.01	Auenweidengebüsche der hochmontanen bis subalpinen Stufe	20
69.02	Grünerlengebüsche	15
69.03	Schluchtweidengebüsch	16
69.04	Latschengebüsch	15
69.05	Alpenrosengebüsch	17
69.06	Fichten-Ebereschengebüsch	14
69.07	Knieweidengebüsch	16
<b>70.</b>	<b>SUBALPINE WÄLDER</b>	
<b>70.01</b>	<b>Subalpiner (hochmontaner) Bergahorn-Buchenwald</b>	
70.01J	– Junge Ausprägung	16
70.01M	– Mittlere Ausprägung	19
70.01A	– Alte Ausprägung	22
<b>70.02</b>	<b>Subalpiner Fichtenwald</b>	
70.02J	– Junge Ausprägung	15
70.02M	– Mittlere Ausprägung	18
70.02A	– Alte Ausprägung	21
<b>70.03</b>	<b>Subalpiner Lärchen-Arvenwald</b>	
70.03J	– Junge Ausprägung	15
70.03M	– Mittlere Ausprägung	18
70.03A	– Alte Ausprägung	21
<b>70.04</b>	<b>Subalpiner Lärchenwald</b>	
70.04J	– Junge Ausprägung	15
70.04M	– Mittlere Ausprägung	18
70.04A	– Alte Ausprägung	21

**Anlage 3**

(zu § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 2)

**1. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzguts nach Wertstufen	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	–	–	–
2 gering	–	–	eB
3 mittel	–	eB	eB
4 hoch	eB	eB	eBS
5 sehr hoch	eB	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

–: keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eBS: erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten

**2. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der in Anlage 1 aufgeführten Bodenfunktionen**

Für die Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung oder einen Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen gilt abweichend von Nummer 1 für eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere Folgendes:

Bei einer dauerhaften Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 2 000 Quadratmetern sowie bei sonstigen dauerhaften Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab dieser Größe hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. Für die Bewertung sind die Bedeutung der betroffenen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich.

**Anlage 4**

(zu § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 4 Satz 1)

Naturräume in Deutschland



**Höhe [m über NN]**

<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#008000; border:1px solid black;"></span> < 0	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#FFC000; border:1px solid black;"></span> 450-600
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#90EE90; border:1px solid black;"></span> 0-75	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#D2691E; border:1px solid black;"></span> 600-900
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#90EE90; border:1px solid black;"></span> 75-150	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#8B4513; border:1px solid black;"></span> 900-1200
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#F0E68C; border:1px solid black;"></span> 150-300	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#654321; border:1px solid black;"></span> 1200-1500
<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#FFDAB9; border:1px solid black;"></span> 300-450	<span style="display:inline-block; width:15px; height:15px; background-color:#3B2424; border:1px solid black;"></span> >1500

Datenquellen:  
 Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2020  
 Geobasisdaten: © GeoBasis - DE / BKG 2019  
 Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

— Grenze der Naturräume

Naturräume in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz 2011, nach Ssymank 1994)

- D01 Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet
- D02 Nordostmecklenburgisches Tiefland mit Oderhaffgebiet
- D03 Rückland der Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte
- D04 Mecklenburgische Seenplatte
- D05 Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland
- D06 Ostbrandenburgische Platte
- D07 Odertal
- D08 Spreewald und Lausitzer Becken- und Heideland
- D09 Elbtalniederung
- D10 Elbe-Mulde-Tiefland
- D11 Fläming
- D12 Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
- D13 Oberlausitzer Heideland
- D19 Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland
- D20 Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet
- D21 Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln
- D22 Schleswig-Holsteinische Geest
- D23 Schleswig-Holsteinisches Hügelland
- D24 Unterelbeniederung (Elbmarsch)
- D25 Ems-Weser-Marsch
- D26 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
- D27 Stader Geest
- D28 Lüneburger Heide
- D29 Wendland und Altmark
- D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest
- D31 Weser-Aller-Tiefland
- D32 Niedersächsische Börden
- D33 Nördliches Harzvorland
- D34 Westfälische Tieflandsbucht
- D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland
- D14 Oberlausitz
- D15 Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet
- D16 Erzgebirge
- D17 Vogtland
- D18 Thüringer Becken und Randplatten
- D36 Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leine-Bergland
- D37 Harz
- D38 Bergisches Land, Sauerland (Süderbergland)
- D39 Westerwald
- D40 Lahntal und Limburger Becken
- D41 Taunus
- D42 Hunsrück
- D43 Moseltal
- D44 Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)

- D45 Eifel und Vennvorland
- D46 Westhessisches Berg- und Beckenland
- D47 Osthessisches Bergland (Vogelsberg und Rhön)
- D48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge
- D49 Gutland (Bitburger Land)
- D50 Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- D51 Pfälzer Wald (Haardtgebirge)
- D52 Saar-Nahe-Berg- und Hügelland
- D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald
- D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland
- D54 Schwarzwald
- D55 Odenwald, Spessart und Südrhön
- D56 Mainfränkische Platten
- D57 Neckar- und Tauberland, Gäuplatten
- D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land
- D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land
- D60 Schwäbische Alb
- D61 Fränkische Alb
- D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland
- D69 Hochrheingebiet und Dinkelberg
- D64 Donau-Iller-Lech-Platten
- D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten
- D66 Voralpines Hügel- und Moorland
- D67 Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen
- D68 Nördliche Kalkalpen
- D70 Deutsche Bucht (ohne Felssockel Helgoland)
- D71 Doggerbank und angrenzende zentrale Nordsee
- D72 Westliche Ostsee
- D73 Östliche Ostsee



**Anlage 5**  
(zu § 9 Absatz 3 und 4)

Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz  
mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes  
sowie erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter

Ausgleichsmaßnahmen sind funktionsspezifisch gleichartig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sollen nach Möglichkeit eng mit dem beeinträchtigten Raum verbunden sein.

Ersatzmaßnahmen sind funktionsspezifisch gleichwertig hinsichtlich der jeweils beeinträchtigten Funktion des Schutzguts zu wählen. Sie sind unter Bezug auf den beeinträchtigten Raum, zumindest jedoch so durchzuführen, dass die jeweilige Funktion im betroffenen Naturraum hergestellt wird (siehe Anlage 4). Bei Eingriffen im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels können Ersatzmaßnahmen auch außerhalb des betroffenen Naturraums durchgeführt werden, sofern dadurch die jeweils beeinträchtigte Funktion des Schutzguts im betroffenen Naturraum hergestellt wird.

**A. Räumlich-funktionale Anforderungen**

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
<b>Biotope</b>	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Biotoptypen (Ausgleich) bzw. von ähnlichen Biotoptypenkomplexen/-gruppen mit einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betroffenen Bestandes sowie von Mindestgrößen von Biotopen</p> <p>Als Ausgangszustand der Entwicklung bzw. Wiederherstellung sind Biotope zu wählen, die gemessen an dem Wert des betroffenen Biotoptyps (siehe Anlage 2) aufwertungsfähig sind und die unter Berücksichtigung des erforderlichen Maßnahmenaufwands und der Entwicklungszeiten (siehe Abschnitt B) geeignet sind.</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <p>Nährstoffentzug</p> <p>Wiedervernässung</p> <p>Zielgerichteter Einsatz von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession; Entnahme standortfremder Baumarten, Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz)</p> <p>wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Im marinen Bereich z. B. die Schaffung oder Aufwertung von Riffen oder anderen Biotopen</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, der sich durch eine ähnliche Biotopausstattung abgrenzt (z. B. Waldbereiche, Niederungsbereiche, strukturiertes Offenland)
<b>Tiere</b>	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Habitate einer Art mit ähnlichen Habitatansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <p>Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)</p> <p>Aktionsräumen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)/Population(en)/Metapopulation(en)</p> <p>artspezifischen Habitatstrukturen (entsprechend den beeinträchtigten Schlüsselhabitaten) und deren zeitlicher Wiederherstellbarkeit</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <p>Optimierung/Aufwertung bestehender artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. art-spezifischen Funktionsraum möglichst unter Bezug auf konkrete Aktions- oder Dispersionsräume der betroffenen Art(en)/Population(en)

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
		<p>Entwicklung/Wiederherstellung/Neuanlage artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</p> <p>Reaktivierung/Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridoren, Wiedervernetzung von Lebensräumen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	
<b>Pflanzen</b>	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Standorte der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Standorte einer Art mit ähnlichen Standortansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <p>Ausbreitungsmechanismen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art, Verbreitungsareale artspezifischen Standortbedingungen</p> <p>Entwicklungszeiten</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <p>Optimierung der artspezifisch erforderlichen Standortbedingungen (z. B. Offenhaltung von Sandrasenflächen, Entfernen von Gehölzen)</p> <p>Wiederherstellung von Lebensräumen</p> <p>Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Umsiedlung von Pflanzenarten (z. B. Entnahme und Ausbringung von Diasporen)</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von konkreten Verbreitungsarealen
<b>Boden</b>	natürliche Bodenfunktionen	<p>Wiederherstellung/Optimierung der Bodenfunktionen</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <p>Entsiegelung oder Teilentsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</p> <p>Entfernen von Überschüttungen</p> <p>Herstellen oder Verbessern eines durchwurzelbaren Bodenraums</p> <p>Mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergroundmelioration</p> <p>Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</p> <p>Nutzungsextensivierung</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Wiederherstellung/Optimierung der betroffenen Bodentypen und Bodenformen oder Geotopkategorien (Ausgleich) bzw. ähnlicher Bodentypen/Bodenformen/Geotopkategorien mit Relevanz für die Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes (Ersatz), etwa durch:</p> <p>Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</p> <p>Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</p> <p>Managementmaßnahmen, die eine Ausprägung von Böden erhalten, die durch kulturhistorische Nutzungen entstanden sind</p> <p>Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld von z. B. Sand- und Kalksteinfelsen</p> <p>Sicherung von z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
Wasser	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächen- gewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	<p>Maßnahmen zur Verbesserung/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen am oder im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Gewässers (Ausgleich) bzw. an einem hinsichtlich der Funktionsausprägung ähnlichen Gewässer einschließlich der Neuanlage von Gewässern (Ersatz)</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <p>Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beseitigung von Gewässerverbauen (z. B. Aufhebung von Verrohrungen, Sohl-, Uferbefestigungen, Rückbau von Wehren)</p> <p>Reduzierung bestehender Belastungen durch Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers z. B. durch Nutzungsextensivierungen im Randbereich der Gewässer, Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen, Uferrandstreifen an Gewässern, Uferrückbau- oder -vorschüttung, Schaffung einer vielgestaltigen Fließgewässermorphologie zur Sauerstoffanreicherung</p> <p>Anbindung von Altarmen und Nebengewässern, Anlage von Auefließgewässern</p> <p>Neuanlage, Erweiterung oder Renaturierung von Stillgewässern</p> <p>Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Deichrückverlegungen, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</p> <p>Extensivierung intensiver Flächennutzungen im Umfeld der Gewässer zur Verringerung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss, Erosionsschutzmaßnahmen auf erosionsgefährdeten Böden oder bei ackerbaulicher Nutzung in Hanglagen</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Wiederherstellung von auentypischen Biotoptypen bzw. Biotoptypen der Uferzonierungen an Stillgewässern</p> <p>Reduzierung von Direkteinleitungen aus Regenwasserüberläufen, Oberflächenabflüssen, Fischteichen</p> <p>Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe Anlage 6 Abschnitt C)</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Fließ- oder Stillgewässer oder in dessen unmittelbarem Umfeld
	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben	<p>Verbesserung/Wiederherstellung der Grundwasserfunktionen</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen für die Qualität sind u. a.:</b></p> <p>Extensivierung intensiver Flächennutzungen zur Verringerung von Stoffeinträgen insbesondere bei hoch anstehendem Grundwasser</p> <p>Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</p> <p>Reduzierung/Beseitigung von Grundwasserverschmutzungen z. B. durch Altlastensanierung</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen für die Quantität sind u. a.:</b></p> <p>Entsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</p> <p>Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, in Ausnahmefällen Infiltration von Niederschlagswasser</p>	in dem vom Eingriff betroffenen Grundwasserleiter, -einzugsgebiet

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
	<p>Hochwasser- schutzfunktion und Funktionen im Nieder- schlags-Abfluss- haushalt (Retentions- funktion)</p>	<p>Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserverhältnissen, insbes. bei Porengrundwasserleitern in Auen, durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</p> <p>Optimierung/Wiederherstellung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktionen <b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b> Entsiegelungen (siehe Anlage 6 Abschnitt B) Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, ggf. Infiltration von Niederschlagswasser und Regenwasserrückhaltung Aufwertung beeinträchtigter Retentionsbereiche durch Nutzungsextensivierung im Retentionsraum oder Einzugsgebiet Rückbau von Barrieren, Querbauwerken im Retentionsraum und Abflussquerschnitt von Auen und Fließgewässern Renaturierung von Fließgewässern, Beseitigung von Gewässerverbauungen Anbindung von Altarmen, Anlage von Flutmulden und von Auefließgewässern Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle Extensivierung der Auenutzung Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A) Deichrückverlegung zur Erweiterung des Retentionsraumes Schaffung von Poldern, Regenwasserrückhalteräumen oder -becken Vorlandmanagement in den Deichvorländern</p>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Retentionsraum bzw. im betroffenen Einzugsgebiet des Fließgewässers</p>
<b>Biotope</b>	<p>Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen</p>	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Biotoptypen (Ausgleich) bzw. von ähnlichen Biotoptypenkomplexen/-gruppen mit einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betroffenen Bestandes sowie von Mindestgrößen von Biotopen</p> <p>Als Ausgangszustand der Entwicklung bzw. Wiederherstellung sind Biotope zu wählen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gemessen an dem Wert des betroffenen Biototyps (siehe Anlage 2) aufwertungsfähig sind und</li> <li>• die unter Berücksichtigung des erforderlichen Maßnahmenaufwands und der Entwicklungszeiten (siehe Abschnitt B) geeignet sind.</li> </ul> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffentzug</li> <li>• Wiedervernässung</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, der sich durch eine ähnliche Biotopausstattung abgrenzt (z. B. Waldbereiche, Niederungsbereiche, strukturiertes Offenland)</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zielgerichteter Einsatz von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession; Entnahme standortfremder Baumarten, Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz)</li> <li>• wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Im marinen Bereich z. B. die Schaffung oder Aufwertung von Riffen oder anderen Biotopen</li> </ul>	
<b>Tiere</b>	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Habitate einer Art mit ähnlichen Habitatansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)</li> <li>• Aktionsräumen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art(en)/Population(en)/Metapopulation(en)</li> <li>• artspezifischen Habitatstrukturen (entsprechend den beeinträchtigten Schlüsselhabitaten) und deren zeitlicher Wiederherstellbarkeit</li> </ul> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung/Aufwertung bestehender artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</li> <li>• Entwicklung/Wiederherstellung/Neuanlage artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitats wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitats)</li> <li>• Reaktivierung/Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridoren, Wiedervernetzung von Lebensräumen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum möglichst unter Bezug auf konkrete Aktions- oder Dispersionsräume der betroffenen Art(en)/Population(en)
<b>Pflanzen</b>	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Standorte der betroffenen Art (Ausgleich) bzw. der Standorte einer Art mit ähnlichen Standortansprüchen und einer insgesamt gleichwertigen Bedeutung für die biologische Vielfalt (Ersatz) jeweils unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbreitungsmechanismen der betroffenen bzw. der für den Ersatz gewählten ähnlichen Art, Verbreitungsareale</li> <li>• artspezifischen Standortbedingungen</li> <li>• Entwicklungszeiten</li> </ul> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung der artspezifisch erforderlichen Standortbedingungen (z. B. Offenhaltung von Sandrasenflächen, Entfernen von Gehölzen)</li> <li>• Wiederherstellung von Lebensräumen</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von konkreten Verbreitungsarealen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Umsiedlung von Pflanzenarten (z. B. Entnahme und Ausbringung von Diasporen)</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	
<b>Boden</b>	natürliche Bodenfunktionen	<p>Wiederherstellung/Optimierung der Bodenfunktionen Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsiegelung oder Teilentsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Entfernen von Überschüttungen</li> <li>• Herstellen oder Verbessern eines durchwurzelbaren Bodenraums</li> <li>• Mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergroundmelioration</li> <li>• Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</li> <li>• Nutzungsextensivierung</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Wiederherstellung/Optimierung der betroffenen Bodentypen und Bodenformen oder Geotopkategorien (Ausgleich) bzw. ähnlicher Bodentypen/Bodenformen/Geotopkategorien mit Relevanz für die Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes (Ersatz), etwa durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</li> <li>• Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</li> <li>• Managementmaßnahmen, die eine Ausprägung von Böden erhalten, die durch kulturhistorische Nutzungen entstanden sind</li> <li>• Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld von z. B. Sand- und Kalksteinfelsen</li> <li>• Sicherung von z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
<b>Wasser</b>	Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität der Oberflächengewässer einschließlich der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit der Fließgewässer ergeben	<p>Maßnahmen zur Verbesserung/Wiederherstellung der Gewässerfunktionen am oder im unmittelbaren Umfeld des betroffenen Gewässers (Ausgleich) bzw. an einem hinsichtlich der Funktionsausprägung ähnlichen Gewässer einschließlich der Neuanlage von Gewässern (Ersatz)</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beseitigung von Gewässerverbauten (z. B. Aufhebung von Verrohrungen, Sohl-, Uferbefestigungen, Rückbau von Wehren)</li> <li>• Reduzierung bestehender Belastungen durch Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers z. B. durch Nutzungsextensivierungen im Randbereich der Gewässer, Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen, Uferstrandstreifen an Gewässern, Uferrückbau oder -vorschüttung, Schaffung einer vielgestaltigen Fließgewässermorphologie zur Sauerstoffanreicherung</li> <li>• Anbindung von Altarmen und Nebengewässern, Anlage von Auefließgewässern</li> <li>• Neuanlage, Erweiterung oder Renaturierung von Stillgewässern</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Fließ- oder Stillgewässer oder in dessen unmittelbarem Umfeld

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Deichrückverlegungen, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> <li>• Extensivierung intensiver Flächennutzungen im Umfeld der Gewässer zur Verringerung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss, Erosionsschutzmaßnahmen auf erosionsgefährdeten Böden oder bei ackerbaulicher Nutzung in Hanglagen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Wiederherstellung von autotypischen Biotoptypen bzw. Biotoptypen der Uferzonierungen an Stillgewässern</li> <li>• Reduzierung von Direkteinleitungen aus Regenwasserüberläufen, Oberflächenabflüssen, Fischteichen</li> <li>• Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe Anlage 6 Abschnitt C)</li> </ul>	
	<p>Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Qualität und Quantität des Grundwassers ergeben</p>	<p>Verbesserung/Wiederherstellung der Grundwasserfunktionen</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen für die Qualität sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensivierung intensiver Flächennutzungen zur Verringerung von Stoffeinträgen insbesondere bei hoch anstehendem Grundwasser</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Reduzierung/Beseitigung von Grundwasserverschmutzungen z. B. durch Altlastensanierung</li> </ul> <p><b>Mögliche Maßnahmen für die Quantität sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, in Ausnahmefällen Infiltration von Niederschlagswasser</li> <li>• Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserhältnissen, insbes. bei Porengrundwasserleitern in Auen, durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</li> <li>• Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Grundwasserleiter, -einzugsgebiet</p>
	<p>Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)</p>	<p>Optimierung/Wiederherstellung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktionen</p> <p><b>Mögliche Maßnahmen sind u. a.:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsiegelungen (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, ggf. Infiltration von Niederschlagswasser und Regenwasserrückhaltung</li> <li>• Aufwertung beeinträchtigter Retentionsbereiche durch Nutzungsextensivierung im Retentionsraum oder Einzugsgebiet</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Retentionsraum bzw. im betroffenen Einzugsgebiet des Fließgewässers</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßgaben zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichs- maßnahmen durchzuführen sind
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau von Barrieren, Querbauwerken im Retentionsraum und Abflussquerschnitt von Auen und Fließgewässern</li> <li>• Renaturierung von Fließgewässern, Beseitigung von Gewässerverbauungen</li> <li>• Anbindung von Altarmen, Anlage von Flutmulden und von Auefließgewässern</li> <li>• Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle</li> <li>• Extensivierung der Auenutzung</li> <li>• Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Deichrückverlegung zur Erweiterung des Retentionsraumes</li> <li>• Schaffung von Poldern, Regenwasserrückhalteräumen oder -becken</li> </ul> <p>Vorlandmanagement in den Deichvorländern</p>	

## B. Berücksichtigung von Entwicklungszeiten

Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet, ist eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche um 25 Prozent erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen (Timelag-Aufschlag).

Sofern Biotoptypen oder Zielzustände anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren erheblich beeinträchtigt werden, sind neben den langfristig wirksamen Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 100 Jahren kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 Prozent des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.

Bei Entwicklungszeiten von weniger als 30 Jahren ist kein Timelag-Aufschlag erforderlich.

Die Bestimmung der Entwicklungszeit ist maßnahmenspezifisch ausgehend von den jeweiligen Ausgangsbiotopen bzw. Ausgangszuständen der Maßnahmenflächen sowie dem Zielbiototyp in der jeweiligen Ausprägung vorzunehmen.

### Entwicklungszeiten für beispielhafte Zielbiotope und verschiedene Ausgangsbiotoptypen

Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
Buchen-(misch-)wälder frischer, basenreicher Standorte (alte Bestände)	Buchen-Mischbestand (Entnahme gebietsfremder Baumarten, Freistellung Altbaumarten)	< 30 Jahre	–
	Fichtenforst (Unterpflanzung mit Buchen, später Entnahme der Fichten)	30 bis 100 Jahre	Timelag-Aufschlag erforderlich
	Acker (Aufforstung von Buchen- wäldern)	> 100 Jahre	Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit < 30 Jahre erforderlich
Bruchwälder (alte Bestände)	entwässerter, eutrophierter Bruchwald (Wiedervernässung, Nutzungsverzicht)	< 30 Jahre	–



Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
Weichholzauenwälder (junge bis mittelalte Bestände)	krautige Uferflur am Gewässer (ggf. Verbesserung der Überflutungssituation, Initialpflanzung von Weiden, Sukzession)	< 30 Jahre (junge bis mittelalte Bestände)  30 bis 100 Jahre (alte Bestände)	–  Timelag-Aufschlag erforderlich
Niedermoore mit Torfen	brachgefallene, ehemals extensiv genutzte Niedermoorstandorte (regelmäßige Mahd, ggf. Wiedervernässung)  intensiv genutztes Feuchtgrünland (Wiedervernässung, Aushagerung, regelmäßige Mahd)	< 30 Jahre  30 bis 100 Jahre	–  Timelag-Aufschlag erforderlich
Hochmoor-, Zwischen- und Übergangsmoorstandorte (einschl. Moorgewässer und -gehölze)	Moordegenerationsstadium mit Zwergsträuchern und Resten von Fichtenforst (Rodung und Wiedervernässung, Sukzession, ggf. Entwicklungspflege)	> 100 Jahre	Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit < 30 Jahre erforderlich
naturnahe Fließgewässer	anthropogen mäßig beeinträchtigtes Fließgewässer (Beseitigung von Sohlabstürzen, verrohrten Durchlässen und Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik)  anthropogen stark beeinträchtigtes Fließgewässer (Renaturierung durch Rückverlegung eines längeren Fließgewässerabschnitts in das ursprüngliche Fließgewässerbett)	< 30 Jahre  < 30 Jahre	–  –
Großseggenried	entwässertes, eutrophiertes Großseggenried (Wiedervernässung, ggf. sporadische Mahd)  Entwicklung aus ehemaliger Kiesabbaufäche (Initialpflanzung mit standorttypischen Arten, in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt Sukzession oder sporadische Mahd)	< 30 Jahre  < 30 Jahre	–  –
Halbtrockenrasen	brachgefallener, verbuschter Halbtrockenrasen (Entbuschung und Beweidung)	< 30 Jahre	–
extensiv genutzter Acker	intensiv genutzter Acker (keine chem.-synth. Düngung/nur Wirtschaftsdünger, Düngermenge begrenzen auf max. 50 % der empfohlenen Menge; kein Pflanzenschutzmitteleinsatz)	< 30 Jahre	–

**Anlage 6**  
(zu § 8 Absatz 3 Satz 2, § 11 Absatz 1 bis 3)

Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes

**A. Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen**

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können										
<b>Maßnahmen auf Acker</b>											
<b>Brachen</b> Ackerbrachen: 33.01.04, 33.02.04, 33.03.04, 33.04a.04, 33.04b.04	<ul style="list-style-type: none"> <li>Selbstbegrünung (gilt nicht in Gebieten mit hohem Stickstoff-Auswaschungsrisiko)</li> <li>Keine Düngung, keine PSM</li> <li>Keine Bodenbearbeitung</li> <li>Keine Nutzung/Mahd</li> <li>Höchstdauer der Belassung ohne Umbruch: 3 Jahre</li> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> <li>Pflegeintervall 2 bis 3 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spezifische Maßnahmen, z. B. extensive Pflege zur Schaffung von Heterogenität im Bestand</li> <li>In Abhängigkeit von Zielarten ggf. Sonderformen</li> <li>Reduzierung von konkurrenzstarken, nicht dem Zielbiototyp entsprechenden Pflanzenarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Neophyten) ausschließlich durch mechanische Beseitigung</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	Mindestanforderungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Extensiv genutzte Äcker/ Ackerwildkräuterstreifen</b> Äcker mit vollst. Segetalvegetation: 33.01.01, 33.02.01, 33.03.01, 33.04a.01, 33.04b.01 Äcker mit artenreicher Segetalvegetation: 33.01.02, 33.02.02, 33.03.02, 33.04a.02, 33.04b.02	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erweiterter Saatreihenabstand bzw. reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge)</li> <li>Viefältige, mind. Viergliedrige Fruchtfolge mit Winterungen und Sommerungen</li> <li>Grundsätzlich keine Düngung, eine begrenzte dem Entwicklungsziel angepasste Erhaltungsdüngung mit Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall zulässig (Dünger Menge dann begrenzen max. auf Entzug bzw. Zielforderung z. B. aus dem Segetalartenschutz), keine PSM</li> <li>Striegelverzicht</li> <li>Winterstoppel</li> <li>Verzicht auf Bewässerung</li> <li>Verzicht auf Kalkung</li> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> <li>Mindestdauer 10 Jahre</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
• Einsatz von Gemengen mit mindestens zwei verschiedenen Arten und Sorten bis hin zu Blüh- und Wildkrautgemengen, z. B. Getreide-Öl-Leguminosen-Gemenge, Blüh-/Wildkrautgemenge • Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlich genutzter Flächen nur nach Berücksichtigung agrarstruktureller Belange • Konzentration von Maßnahmen im Raum zur Verbesserung der Strukturvielfalt und zur Schaffung von Verbundstrukturen (Biotopverbund) • Verringerung der Schlaggrößen • Integrierte Brachestreifen (auf 10 % der Fläche) • Einschränkung der Bodenbearbeitung während der Brutzeit • Nicht wendende, pfluglose Bodenbearbeitung (i. d. R. nicht geeignet bei Segetalartenschutz) • Belassen von Streifen/Ernteverzicht		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Biototypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen	Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	X	(X)	X	(X)
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	• Verwendung regionalen Saatguts • Mahdguttransfer/Heublumenan-saat aus der Region • Reduzierung von konkurrenz-starken, nicht dem Zielbiototyp entsprechenden Pflanzenarten (z. B. Acker-Kratzdistel, Neophyten) ausschließlich durch mechanische Beseitigung • Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)	• Vorher mind. 5 Jahre lang Acker • Die Maßnahmenfläche sollte sich als Bilanzzuwachs (Grünlandfläche) auf Betriebsebene niederschlagen • Ansaat mit standortspezifischem Saatgut • Aushagerung, sofern auf Standort in Bezug zur geplanten Lebens-raumqualität erforderlich • Kein Pflegeumbbruch • Narbenverbesserung (Nachsaat von Zielarten ist möglich) • 1-2schürige Mahd je nach er-wünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft im ausgeha-gerten Zustand (i. d. R. nach der Brutzeit), Abfuhr des Mahdgutes (3. Schnitt kann auch als Pflege-schnitt ohne Abfuhr erfolgen) oder Beweidung mit max. 1,5 – 2 GVE/ha möglich; • Bei Beweidung: Prüfung der Er-forderlichkeit einer Nachmahd,	• Vielfalt von Biototypen • Natürliche Bodenfunktionen	• Grundwasser • Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	• Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen • Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	• Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe • Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	• X • (X)	• X • (X)	• X • (X)	• X • (X)
<b>Etablierung von artenreichem Grünland</b> artenreiches Grünland frischer Standorte: 34.07a.01, 34.07a.02 Salzgrünland der Küste: 07, 08											

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen								
		Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Biototypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen	Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	X	(X)	X
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Biototypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen Natürliche Bodenfunktionen	Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	X	(X)	X
<b>Äcker mit schlaginterner Segregation</b> z. B. von feuchten Senken, trockenen Kuppen innerhalb des Ackerschlags; Bewertung für Zielarten oder Zielbiotope, z. B. extensiv genutzte Äcker mit artenreicher oder vollst. Segetalvegetation oder andere	Beschränkung der Weidepflege (Wägen, Schleppen max. 1-mal im Jahr vor März, keine Nachsaat)	• Keine PSM • Eine an das jeweiligen Zielbiotop angepasste Düngung ist zulässig • Festlegung von Zeiträumen für die Mahd/Beweidung in Abhängigkeit von Zielarten	• Kartierung und Dokumentation der ertragsärmeren und nicht genutzten Teilbereiche (z. B. anhand eines Luftbilds) zur gezielten Auswahl von Standorten mit hohem Biotopentwicklungspotenzial bzw. mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund • Herausnahme von Teilbereichen mit spezifischer Standortcharakteristik aus der Nutzung, auf den Zielbiotop abgestimmte extensive Ackernutzung oder Pflege • Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM	• Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)						
	(weitere Anforderungen)									

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen															
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild							
<b>Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen</b>		Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können		Natürliche Bodenfunktionen		Oberflächengewässer		Hochwasserschutz- und Retentionfunktion		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Klimaschutzfunktion durch Treibhausgaspeicher/-senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
		Mindestanforderungen		Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Biototypen		Grundwasser									
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)																	
standortspezifische Ausprägungen von Zielbiotopen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Biotopverbund zu benachbarten Strukturen herstellen (z. B. als Trittsstein)</li> <li>• Mindestdauer 10 Jahre</li> </ul>																
<b>(rotierende) Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitate</b> Bewertung für Zielarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept)</li> <li>• Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen, (z. B. Feldlerchenfenster)</li> <li>• Keine PSM</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>															
<b>Blühstreifen</b> Bewertung für Zielarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breite in der Regel zwischen 5 m und 10 m</li> <li>• Standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation</li> <li>• Reduzierte Saatgutmenge (max. 50 – 70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen</li> <li>• Keine Düngung, keine PSM</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Rotation in der Fruchtfolge Belassung über 2 bis 5 Jahre</li> <li>• Wenn Mahd, nur im Frühjahr bis Mitte März bzw. angepasst an Zielarten</li> <li>• Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von Zielarten)</li> </ul>															

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Land-schaftsbild		
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biototypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zunächst keine Bodenbearbeitung; nach 2 bis 3 Jahren Bodenbearbeitung und Neuansaat, i. d. R. im Frühjahr bis Mitte April; bei Rotation in der Fruchtfolge Belassen bis Frühjahrsbestellung</li> <li>Keine Mahd</li> <li>Rotation in der Fruchtfolge möglich</li> </ul>										
<b>Maßnahmen auf Grünland</b>												
<b>Extensivierung von Dauergrünland</b> artenreiches Grünland frischer Standorte: 34.07a.01, 34.07a.02 Salzgrünland der Küste: 07, 08	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aushagerung</li> <li>Im Regelfall keine Bodenbearbeitung (Ausnahme orchideenreiche Standorte), kein Pflegeumbbruch, gezielte Nachsaat von Zielarten (Heumilch, -drusch) möglich</li> <li>Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiototyp angepasste Düngung ist zulässig</li> <li>Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Beschränkung der</li> </ul>	X	X	X	X	(X)	X	(X)	X	X	X	X
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Beweidung: reduzierte Besatzdichte zur Brutzeit</li> <li>Kombination von Beweidung und Mahd je nach Standort und betroffener Zielart</li> <li>Festsetzung des 1. Mahdtermins in Abhängigkeit von Zielarten (z. B. erst nach der Brutzeit)</li> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>	X	X	X	X	(X)	X	(X)	X	X	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																				
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild												
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können																					
	Mindestanforderungen																					
<b>Maßnahmen zur                      Schaffung art-                      spezifischer                      Habitate</b> Bewertung für bestimmte Ziel- arten	Weidepflege (Weizen, Schleppe max. 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März), keine Nachsaat																					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept)</li> <li>Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen (z. B. für Wiesenbrüter)</li> <li>Keine PSM</li> <li>Mindestdauer 3 Jahre</li> </ul>	X																				
<b>Extensiv                      genutzte                      Streuobstwiesen</b> Streuobstbestand auf Grünland: 41.06.01	<ul style="list-style-type: none"> <li>Pflanzung und Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume, Pflanzabstand je nach Baumart z. B. zwischen 8 m und 15 m oder Extensivierung bestehender Streu- obstbestände</li> <li>Keine PSM, eine an den jeweiligen Zielbiototyp angepasste Düngung ist zulässig</li> <li>1-3schürige Mahd (je nach er- wünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft i. d. R. nach der Brutzeit) Abfuhr des Mahdguts (3. Schnitt kann auch als Pflege-</li> </ul>																					
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Spanne zwischen 60 – 100 Bäumen pro Hektar beschreibt das Optimum der Bestandsdichte, dies entspricht in etwa einem Baum- abstand von 10 bis 12 Metern.</li> <li>Erhaltung alter Obstsorten durch Pflege alter Obstbäume sowie Pflanzung von entsprechenden Hochstämmen mit Veredelung mit alten Obstsorten</li> <li>Anlegen von Sonderstrukturen wie z. B. Lesesteinhaufen, Hecken an den Rändern</li> </ul>	X	X	X	X	X	X															



Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Biotoptypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgaspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>										
<b>Maßnahmen auf Sonderstandorten des Offenlandes</b>												
<b>Sümpfe, Seggenriede und Röhrichte</b> z. B. 35.01a, 37.01, 37.02, 38.01 bis 38.07	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz oder für den Biotopverbund</li> <li>Die Bewirtschaftungsanforderungen sind im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen in Abhängigkeit von Standort und Zielbiotop oder entsprechend artspezifischen Anforderungen festzulegen</li> </ul>	X	X	X	(X)	(X)	X	X	(X)	(X)	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Biototypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Binnendünen und Magerrasen</b> z. B. 34.01, 34.04	(z. B. Beweidung oder Mahd von Sümpfen, Seggenrieden, Röhricht-ten). • Keine Düngung, keine PSM	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	• Entkusseln/Entbuschen und/oder Bodenverwundung • Aushagerung • Keine PSM, keine Düngung • Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Halbtrocken-, Schwermetall- und Borstgrasrasen</b> z. B. 34.02, 34.03, 34.05, 34.06	• Aushagerung • Keine PSM, keine Düngung • Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes oder extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	• Entkusseln/Entbuschen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotoptypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	X	X	X	(X)		(X)				X	X
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beweidung durch Schafe und ggf. Ziegen;</li> <li>• Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha;</li> <li>• Kontrolliertes Brennen</li> <li>• Abplaggen/Abschieben</li> <li>• Entkusseln/Entbuschen</li> </ul>	X	X	X	(X)			X			X	X
<b>Niedermoore (ohne Sümpfe)</b> 35.01	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedervernässung</li> <li>• Wasserstandsanhhebung</li> <li>• Entbuschen/Entkusseln</li> <li>• Keine Düngung</li> <li>• Vegetations-(narben-) und bodenschonende Erntetechnik</li> </ul>	X	X	X	X	(X)	X	X		X	X	X
<b>Feucht- und Nassgrünland</b> z. B. 35.02 (extensiv bewirtschaftet)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasserstandsregulierung</li> <li>• Wiedervernässung</li> <li>• Keine Bodenbearbeitung, kein Pflegeumbruch, keine Neuanfaat/Narbenverbesserung</li> <li>• Keine PSM, keine Düngung</li> <li>• Reduzierte (1-2schürige) Mahd i. d. R. nach der Brutzeit mit Abfuhr des Mahdgutes (mind. bis zum Erreichen des Zielzustandes) oder</li> </ul>	X	X	X	X	(X)	X	X		X	X	X

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten X	Vielfalt von Bodentypen X	Natürliche Bodenfunktionen X	Grundwasser X	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion X	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen X	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken X	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe X	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft X	
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
<b>Maßnahmen zur Schaffung art-spezifischer Habitate</b> Bewertung für Zielarten	extensive Beweidung mit max. 1,5 GVE/ha; bei Beweidung: Nachmahd erforderlich, Beschränkung der Weidpflege (Walzen, Schleppen max. 1-mal im Jahr i. d. R. bis Mitte März), keine Nachsaat • Vegetations-(narben-) und boden-schonende Erntetechnik • Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept) • Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen (z. B. für Amphibien oder Reptilien) • Keine PSM, keine Düngung • Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
<b>Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Landschaftselementen/Landschaftsstrukturen</b>											
<b>Bäume und Hecken, Feldgehölze</b> Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und Gehölzkulturen:	• Einbindung in landschaftsplanerisches Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept) • Mindestbreite von Hecken und Gehölzstreifen 5 m, Höchstbreite 20 m • Pflege bereits vorhandener Hecken und Feldgehölze, sofern damit eine deutliche naturschutzfachliche Aufwertung/landschaftspflegerische Verbesserung verbunden ist	X	X	X	X	X	X	X	X	X	

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Biotoptypen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwendung gebietseigener Gehölze, Artenmischung/artenreich, stufiger Aufbau mit Säumen entlang von Hecken und Feldgehölzen</li> <li>Regelmäßige Pflege oder Nutzung in Abhängigkeit von der Bestandentwicklung</li> <li>Keine Düngung, keine PSM</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Biotopverbundkonzept)</li> <li>zusätzliche Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM</li> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Säume</b> Krautige Säume und Gehölzsäume, inkl. Ufersäume z. B. 39.01.01, 39.02, 39.03, 39.04a.01, 39.06	<ul style="list-style-type: none"> <li>Breite in der Regel zwischen 5 m und 10 m</li> <li>Auf das Zielbiotop/die Zielart abgestimmte extensive Nutzung oder Pflege</li> <li>Kein Umbruch</li> <li>Keine Düngung, keine PSM</li> <li>Mindestdauer 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept)</li> <li>Erhalt bzw. Anlage und dauerhafte Pflege, sofern erforderlich</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Tümpel, Feuchtbiotope, Quellen</b> z. B. 22.01 bis 22.04, 24.04a, 24.09a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. Einbindung in Biotopverbundkonzept)</li> <li>Erhalt bzw. Anlage und dauerhafte Pflege, sofern erforderlich</li> </ul>											

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
• Kein Eintrag von Düngemitteln oder PSM/Abstandsaufgaben zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM	• Regionstypisches Material verwenden • Keine Verfüllung	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
<b>Trocken-/ Natursteinmauern</b> z. B. 53.02.03a		X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
<b>Maßnahmen auf regionalen Sonderkulturen</b>											
<b>z. B. Weinbau</b> Rebkulturen: 41.08 (extensive Nutzung)	• Keine Düngung, keine PSM • Winterbegrünung • Artenreiche Begrünung in jeder 2. Rebzeile	X	(X)	X	(X)	(X)	X	(X)	(X)	X	X
<b>Maßnahmen im Wald</b>	• Wiederherstellung der Terrassen	X	(X)	X	(X)	(X)	X	(X)	(X)	X	X
<b>Naturschutzkonform bewirtschaftete/ gepflegte Wälder</b> Laubwälder ohne Auenwälder: 43.01 bis 43.03, 43.06 bis 43.08	• Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession unter Berücksichtigung von Aspekten des Klimawandels bei der Baumartenauswahl	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)
	• Einbringen seltener/gefährdeter Baumarten • Rückbau oder Verschluss von Entwässerungseinrichtungen • Maßnahmen gegen die Ausbreitung nichtheimischer Arten auf der Fläche	X	X	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)	(X)

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Biotoptypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgas-speicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten</li> <li>• Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht)</li> <li>• Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kombination mit weiteren Maßnahmen im Wald</li> <li>• Auf Moorstandorten nur in Kombination mit Wiedervernässungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 80 Jahren einzelbaumweise und mit einer Absenkung des Bestockungsgrades erfolgen</li> </ul>									
<b>Naturschutzkonform bewirtschaftete/gepflegte Auenwälder</b> 43.04 bis 43.05	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten</li> <li>• Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht)</li> <li>• Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kombination mit weiteren Maßnahmen im Wald</li> <li>• Auf Moorstandorten nur in Kombination mit Wiedervernässungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbringen seltener/gefährdeter Baumarten</li> <li>• Rückbau oder Verschluss von Entwässerungseinrichtungen</li> <li>• Maßnahmen gegen die Ausbreitung nichtheimischer Arten auf der Fläche</li> </ul>										

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen													
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild				
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	Vielfalt von Biototypen	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft			
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außerhalb der Nullnutzungsflächen kann alle 5 Jahre die Nutzung von alten Waldbeständen über 80 Jahren einzelbaumweise und mit einer Absenkung des Bestockungsgrades erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession</li> <li>Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht)</li> <li>Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach Tierart und Waldbestand) in Kombination mit weiteren Maßnahmen im Wald</li> <li>Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgelagert zum Bestand oder als Waldinnenrand</li> <li>Mindestbreite 15 m</li> <li>Neuanlage mit Arten der natürlichen Waldrandgesellschaft oder durch natürliche Sukzession</li> <li>Mehrstufiger Aufbau (Kraut-, Stauden- und Gebüschsaum)</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
<b>Entwicklung von Waldrändern</b> Waldmäntel: 42.01															



Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen								
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten X	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen (X)	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion (X)	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken (X)	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe (X)	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft (X)		
	Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktuelle Freistellung und/oder Umpflanzung des Bestandes mit Strauch- und Baumarten</li> <li>• Bewirtschaftung/Pflege zum Erhalt der Mehrstufigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung landschaftspflegerischer Ziel- und Entwicklungskonzepte (insbes. Artenschutz- und Biotopverbundkonzepte)</li> <li>• Herstellungs- und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederherstellung von Waldwiesen (einschl. Pflegemanagement)</li> <li>• Habitatentwicklungsmaßnahmen für geschützte und gefährdete Arten</li> <li>• Renaturierung von Stillgewässern und Mooren sowie Fließgewässern und Bachläufen im Wald (einschließlich der bachbegleitenden Vegetation; Wiederherstellung des natürlichen/naturnahen Wasserregimes)</li> <li>• Einbringung gebietsseignerer seltener/gefährdeter Baumarten (mind. truppweise)</li> <li>• Mindestdauer: 10 Jahre</li> <li>• Schaffung von Alt- und Totholzstrukturen (Altholzinsel Altbaumgruppe Solitärbaum Belassen von Totholz im Bestand)</li> </ul>	Vielfalt von Biotoptypen X	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen (X)	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion (X)	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken (X)	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe (X)
<b>Kleinflächige, punktuelle oder rotierende Maßnahmen im Wald</b> Bewertung für Zielarten										

Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen											
		Biotop-, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Mindestanforderungen	Weitergehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	<b>Historische Waldnutzungsformen</b> z. B. Hutewald: 42.04 Niederwald: 42.05	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Biotopkontinuität bei der Flächenwahl (v. a. Wiederaufnahme bzw. Weiterführung der Bewirtschaftung auf ehemaligen oder noch bewirtschafteten Hute- und Niederwaldflächen)</li> <li>Rückumwandlung durchwachsender Mittel- oder Niederwälder (Verwendung heimischer Baumarten)</li> <li>Entwicklung von Hutewäldern durch Etablierung ehemaliger Nutzungsformen, u. a. mit Großtierhaltung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung landschaftspflegerischer Ziel- und Entwicklungskonzepte (insbes. der Anforderungen für den Biotopverbund aus der Landschaftsplanung sowie der historischen und regionalspezifischen Verbreitung der Wälder)</li> <li>Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
<b>Maßnahmen zur Schaffung artspezifischer Habitate</b> Bewertung für Zielarten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbindung in Maßnahmenkonzept (insbes. in Artenschutzkonzept)</li> <li>Schaffung artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen im Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Monitoring/Überprüfung und ggf. Modifizierung der Maßnahmenvorgaben (Art und Zeitpunkt in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> </ul>	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

PSM: Pflanzenschutzmittel, GVE: Großvieheinheiten.

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

**B. Maßnahmen zur Entseiegelung**

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
<p><b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen (keine abschließende Aufzählung)</p>	<b>Anforderungen an die Maßnahmenausführung</b>											
	<p><b>Teilentseiegelung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession</b></p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>X</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	
	<p><b>Entseiegelung, vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials einschließlich Unterbau und Entfernung der Schadverdichtung des Unterbodens</b></p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>X</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	<p>(X)</p>	
		<p>Vielart von Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Vielart von Biotoptypen</p>	<p>Vielart von Bodenformen und Bodenarten</p>	<p>Natürliche Bodenfunktionen</p>	<p>Oberflächengewässer</p>	<p>Grundwasser</p>	<p>Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion</p>	<p>Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen</p>	<p>Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken</p>	<p>Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe</p>	<p>Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft</p>

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen																			
		Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild											
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen (keine abschließende Aufzählung)	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	X	Vielfalt von Bodentypen	X	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen	(X)	Grundwasser	(X)	Oberflächengewässer	X	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	(X)	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken		Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	(X)	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	X	
	Vielfalt von Biototypen	X	Natürliche Bodenfunktionen	(X)	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	X															
	<b>Rückbau im Bereich von Gewässern</b> z. B. Beseitigung von Sohlabstürzen und Wehren, Rückbau von Verrohrungen, Sohl- und Uferbefestigungen z. B. 23.01, 23.02, 23.08, 24.01a bis 24.04a, 24.08, 37, 38, 39.04a.01	<b>Anforderungen an die Maßnahmenausführung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung der Auswahl der Flächen an landschaftsplanerischen Ziel- und Entwicklungskonzepten (insbes. Biotopverbund-/Vernetzungskonzepte)</li> <li>• Gewässertypspezifische Gestaltung/Renaturierung</li> <li>• Punktuelle Beseitigung von Sohlabstürzen und Wehren, Beseitigung von Sohl- und Uferbefestigungen i. d. R. ab 10 lfdm in Kombination mit weiteren strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer und am Gewässerufer</li> <li>• Orientierung der Auswahl der Maßnahmen an den WRRL-Maßnahmenprogrammen der Länder und entsprechender Programme und Maßnahmenkonzepte der Flussgebietsgemeinschaften</li> </ul>																			

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

**C. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen**

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Biotope, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Anforderungen an die Maßnahmen</b>	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	X	Vielart von Bodentypen und Bodenformen	Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgas-speicher/-senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
<b>Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an linearen Infrastrukturen</b> technische Maßnahmen zur Aufhebung bestehender Zerschneidungswirkungen, z. B. Grünbrücken, Grünunterführungen, Amphibiendurchlässe, Gewässerquerungen etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage von Querungshilfen ausschließlich im bestehenden Infrastrukturnetz (an bestehenden Straßen, Bahnlinien, Wasserstraßen usw.)</li> <li>Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Wiedervernetzungsabschnitten/-konzepten des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesprogramms Wiedervernetzung</li> <li>Für die Erforderlichkeit von technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen in sonstigen Bereichen (z. B. Austausch-, Wander- und Ausbreitungssachsen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).</li> <li>Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten Regelwerkes, entsprechender Leitfäden und der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für die Planung und Ausführung von Wiedervernetzungsmaßnahmen sowie bei Erfassungen/Kartierungen</li> <li>Maßnahmen zur Wiedervernetzung sollen der Sicherung überlebensfähiger Populationen bzw. überlebensfähiger Metapopulationsstrukturen dienen.</li> <li>Durch Umfeldgestaltung und Hinterlandanbindung ist die Funktion der Querungshilfe zu sichern und zu fördern.</li> <li>In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann.</li> </ul>	X	X									

Maßnahmentyp	Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
	Biotop, Tiere, Pflanzen		Boden		Wasser			Klima/Luft		Landschaftsbild	
	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	X	Vielart von Bodentypen und Bodenformen		Oberflächengewässer		Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen		Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe		Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	Vielart von Biototypen	X	Natürliche Bodenfunktionen		Grundwasser		Retentionsschutz- und Hochwasserschutz- und				
<b>Anforderungen an die Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Biotopvernetzungsbereichen des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung</li> <li>Orientierung der Auswahl der Maßnahmen an den WRRL-Maßnahmenprogrammen der Länder und entsprechender Programme und Maßnahmenkonzepte der Flussgebietsgemeinschaften</li> <li>Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen in den Uferbereichen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.</li> <li>Rückbaumaßnahmen im Bereich von Gewässern, die in Abschnitt B Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt B Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.</li> <li>Berücksichtigung des Stands der Technik gemäß des anerkannten Regelwerkes, entsprechender Leitfäden und der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Planung und Ausführung von Fließgewässerrenaturierungen sowie bei Erfassungen/Kartierungen</li> <li>In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Fließgewässerabschnitte und Uferbereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann.</li> </ul>										
<b>Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der Durchgängigkeit von Fließgewässern einschließlich ihrer Uferbereiche</b>											

Maßnahmentyp		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen														
		Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten		Vielfalt von Biotoptypen		Boden			Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
<p style="text-align: center;"><b>Anforderungen an die Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage vorrangig in den gesetzlich, planerisch oder konzeptionell verankerten Biotopvernetzungsbereichen des Bundes und der Länder unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumnetze des Bundesamtes für Naturschutz einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung sowie in den in Artenschutzkonzepten ausgewiesenen Konfliktstellen</li> <li>• Für die Planung zielartenspezifischer Wiedervernetzungsmaßnahmen (z. B. zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung von Austausch-, Wander- und Ausbreitungsbeziehungen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).</li> <li>• Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.</li> <li>• Maßnahmen zur Wiedervernetzung sollen der Sicherung überlebensfähiger Populationen bzw. überlebensfähiger Metapopulationsstrukturen dienen.</li> <li>• In die Bewertung der mittelbaren Aufwertung dürfen nur Lebensräume/Bereiche einfließen, für die eine tatsächliche Aufwertung durch eine Vernetzung bestehender Populationen oder die Neubesiedlung bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann.</li> </ul>		Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten	X	Vielfalt von Biotoptypen	X	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen		Natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch Treibhausgasspeicher/-senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
		Weiterer Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen														
		z. B. Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen														
		als Lebensraum und Leitstrukturen														

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 4. 2020 <b>Verordnung (EU, Euratom) 2020/538 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bezüglich des Umfangs des Gesamtspielraums für Mittel für Verpflichtungen</b>	L 119/1	17. 4. 2020
21. 1. 2020 <b>Delegierte Verordnung (EU) 2020/540 der Kommission zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/208 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen <sup>(1)</sup></b>	L 121/1	20. 4. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		
7. 4. 2020 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/541 der Kommission zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Győr-Ménfőcsanak-Csanak mezei Csemege sajt“ (g. g. A.))</b>	L 121/3	20. 4. 2020
– <b>Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/548 des Rates vom 6. April 2018 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1509 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (ABI. L 91 vom 9.4.2018)</b>	L 121/33	20. 4. 2020
20. 4. 2020 <b>Durchführungsverordnung (EU) 2020/544 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu den Vereinigten Staaten in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen bestimmte Geflügelwaren in die Union eingeführt bzw. durch die Union durchgeführt werden dürfen, in Bezug auf die hochpathogene Aviäre Influenza <sup>(1)</sup></b>	L 121/1	20. 4. 2020
<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.		